

Protokoll zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2017

25.11.2017 / 14:00 Uhr / Reithalle Rastatt, Am Schlossplatz 9, 76437 Rastatt

Versammlungsleiter: Rainer Hildebrandt, 1. Vorsitzender

Schriftführer: Johannes Behringer

Tagesordnungspunkt 1

Der erste Vorsitzende des Unimog-Club Gaggenau e.V. (UCG), Rainer Hildebrandt eröffnet die ordentliche Mitgliederversammlung um 14:00 Uhr. Er drückt seinen Dank aus, dass so viele bekannte Gesichter und Unimog-Begeisterte den Weg in die Reithalle nach Rastatt gefunden haben.

Zunächst teilt er der Versammlung mit, dass der Ehrenvorsitzende des UCG, Michael Wessel am heutigen Tage leider aus gesundheitlichen Gründen verhindert sei und der Veranstaltung nicht beiwohnen kann. Des Weiteren begrüßt Rainer Hildebrandt namentlich die anwesenden Ehrenmitglieder des UCG und dankt ihnen für ihr Kommen.

Darüber hinaus begrüßt Hildebrandt alle Regionalbeauftragten und deren Stellvertreter, die sich wie in den Vorjahren bereits am Vortag zusammengefunden hatten und ihre Regionalbeauftragten-Tagung abhielten. Für die gelungene Durchführung dankt Hildebrandt den Vertretern der Regionalbeauftragten Richard Koch und Rolf Höhn ausdrücklich.

Weitergehend richtet Hildebrandt Begrüßungsworte an die Mitglieder Stefan Schwaab, den ersten Vorsitzenden des Unimog-Museum Vereins sowie Karl-Josef Leib als Technischen Leiter des Unimog-Museum. Weiter begrüßt Hildebrandt die angereisten Freunde des Unimog-Veteranen Club und die Vertreter der regionalen Presse, die von Seiten des Vorstandes herzlich eingeladen sind über die Versammlung zu berichten.

Abschließend gehen nochmals Begrüßungsworte an alle nicht namentlich genannten Mitglieder.

Rainer Hildebrandt führt aus, dass es für ihn und seine Vorstandskollegen das erste Mal sei, dass sie eine Mitgliederversammlung vom Podium aus begleiten dürfen. Hinter dem Unimog-Club und dem Vorstand liegen bewegte Wochen und Monate, über die in der Versammlung berichtet werde, so Hildebrandt. Zudem stehe die Versammlung im Licht des größten Paketes an Anträgen der Vereinsgeschichte.

Vor dem finalen inhaltlichen Einstieg in die Versammlung schließt Rainer Hildebrandt seine Begrüßungsworte mit zwei Bemerkungen.

Zum Ersten bittet er die Versammlung, trotz der zu erwartenden Länge der Veranstaltung darum, gemeinschaftlich an dieser Herausforderung zu arbeiten. Von Seiten des Vorstandes verspricht er, dass man alles tun werde, um eine zügige, aber dennoch einwandfreie Durchführung der Versammlung zu gewährleisten. Er erinnert zudem nochmals an das demokratische Recht jedes Mitgliedes Anträge und damit Ideen in Form von Anträgen in eine Mitgliederversammlung einzubringen. Die finale Entscheidung über diese Ideen trifft dann ganz allein der Souverän des Vereins – die Mitgliederversammlung. Für etwaige Rückfragen während der Versammlung bittet Hildebrandt die Mitglieder, die im Saal verteilten Mikrofone zu benutzen.

Er teilt der Versammlung mit, dass das Protokoll durch den Schriftführer des UCG, Johannes Behringer geführt wird, der aufgrund der zu erwartenden Länge der Veranstaltung durch das Mitglied Alex Bohnet unterstützt wird.

Rainer Hildebrandt stellt der Mitgliederversammlung anschließend das Mitglied Sigfried Groß vor, der ebenfalls auf dem Podium Platz genommen hat. Er ist von Berufs wegen Anwalt mit ausgewiesener Expertise im Vereinsrecht und wird den Vorstand – sofern dies nötig werden sollte – mit fachlichem Rat unterstützen und aufkommende Fragen klären.

Die Begrüßung beendend weist Hildebrandt auf das gastronomische Angebot des Unimog-Restaurants hin und dankt Thomas Kaldma und seinem Team für die Bewirtung, welche dieser auf eigenes wirtschaftliches Risiko betreibt und den UCG so entlastet und unterstützt.

Damit leitet Hildebrandt über zu Tagesordnungspunkt 2 der vorläufigen Tagesordnung.

Tagesordnungspunkt 2

Rainer Hildebrandt bittet die anwesenden Mitglieder sich von ihren Plätzen zu erheben.

Er erinnert daran, dass der Unimog-Club Gaggenau auch im vergangenen Jahr Abschied nehmen musste von langjährigen Mitgliedern, Unimog-Begeisterten, Gleichgesinnten, Kollegen und Freunden. Es gelte dankbar zu sein, für die gemeinsamen Stunden, die mit den gegangenen Freunden und dem gemeinsamen Hobby Unimog verbracht werden durften, so Hildebrandt.

Hildebrandt erinnert die Versammlung an den zu diesem Zeitpunkt noch frischen Verlust von Gründungs- und Ehrenmitglied Heinz Schnepf. Dabei zitiert er den Ehrenvorsitzenden des UCG, Michael Wessel mit den Worten: „Heinz Schnepf hinterlässt eine Lücke im Unimog-Club und im Unimog-Museum. Das haben wir in den letzten Monaten bereits verspürt und das werden wir weiter schmerzlich spüren. Er war ein feiner Mensch“.

Mit diesen Worten bittet Hildebrandt die Versammlung um einen Moment der Stille.

Tagesordnungspunkt 3

Rainer Hildebrandt hält fest, dass die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 des Unimog-Club Gaggenau e.V. satzungs-, frist- und formgerecht erfolgt ist. Dabei verweist er auf § 9 Punkt 4 der Satzung des UCG, wonach die Einladung mitsamt vorläufiger Tagesordnung schriftlich und im Internet unter Beachtung der Einladungsfrist von sechs Wochen vor der Versammlung versandt beziehungsweise veröffentlicht werden muss.

Daraufhin weist er die Versammlung auf einen Druckfehler in der Einladung hin, wonach auf dem Deckblatt und auf Seite 3 der Einladung von der „außerordentlichen“ Mitgliederversammlung die Rede sei. Er berichtigt, dass selbstverständlich die „ordentliche“ Mitgliederversammlung gemeint sei.

Rainer Hildebrandt hält der Mitgliederversammlung gegenüber fest, dass sich zum Zeitpunkt des Beginns der Versammlung 225 Mitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Des Weiteren fragt er, ob sich Mitglieder im Saal befinden, die sich noch nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen haben, was nicht der Fall ist.

Der erste Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit der Versammlung gegeben ist.

Im Hinblick auf die Geschehnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.09.2017 führt Hildebrandt aus, dass die Mitgliederversammlung eines Vereins in der Regel eine geschlossene Veranstaltung ist und dass der Vorstand darüber abstimmen lassen möchte, ob Gäste zur Versammlung zugelassen werden. Er macht deutlich, dass es sich dabei um eine Abstimmung handelt, bei welcher gemäß §9 Punkt 6 der Satzung die einfache Mehrheit verlangt sei und nicht wie bei der zurückliegenden außerordentlichen Mitgliederversammlung praktiziert, eine einzige Gegenstimme zum Ausschluss von Gästen und damit auch der Presse führen kann.

Weitergehend betont Hildebrandt, dass der Vorstand eine Teilnahme von Gästen und Vertretern der Presse befürwortet. So soll der UCG ein offener Verein sein, der jeden Unimog-Interessierten herzlich begrüßen will und dies auch nach außen tragen möchte.

Rainer Hildebrandt fragt die Versammlung zunächst, ob die Abstimmung per Akklamation durchgeführt werden kann. Dazu merkt er an, dass im gesamten Versammlungssaal Stimmenzähler verteilt sind, die verschiedene Sektoren auszählen werden und dass gemäß der Satzung § 9 Punkt 9 des UCG ein Quorum von 25 % der abgegebenen Stimmen nötig ist, um geheime Abstimmung herbeizuführen.

Die Versammlung stimmt mit überwältigender Mehrheit für die Abstimmung per Akklamation.

Rainer Hildebrandt hält fest, dass die Abstimmung über die Zulassung von Gästen per Akklamation durchgeführt werden kann.

Er fragt die Versammlung daraufhin an, ob sie Gäste für den Verlauf der Versammlung willkommen heißen möchte.

Die Versammlung stimmt mit großer Mehrheit für die Anwesenheit von Gästen.

Dies hält Rainer Hildebrandt anschließend für das Protokoll fest und leitet über zu Tagesordnungspunkt 4.

Tagesordnungspunkt 4

Rainer Hildebrandt verweist die Versammlung auf die gedruckte Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf den Seiten 2 und 3 des gedruckten Einladungsheftes. Er empfiehlt vorbehaltlich von Änderungswünschen die Veranstaltung mit dieser Tagesordnung durchzuführen und stellt daraufhin die vorläufige Tagesordnung vor:

1. Begrüßung

2. Totenehrung

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

4. Genehmigung der Tagesordnung

5. Bericht des Vorstandes

6. Bericht der Kassenprüfer

7. Entlastung des Kassierers

8. Entlastung des Vorstandes

9. Anträge zur Änderung der Satzung

§4 Erwerb der Mitgliedschaft (R. Dietrich)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft (H.R. Weiß)

§5 Beendigung der Mitgliedschaft (R.Dietrich)

§6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis (R. Dietrich)

§7 Recht und Pflichten der Mitglieder (R. Dietrich).....

§9 Mitgliederversammlung (R.Dietrich).....

§10 Rechnungsprüfer (R. Dietrich)

§10 Rechnungsprüfer (F. Schickel).....

§11 Vorstand (R. Dietrich).....

§12 Regionalgruppen (R. Dietrich).....

§12 Regionalgruppen (F. Schickel).....

neu Einschub § (13) Kommissionen (R. Dietrich)

§13 Beirat – Änderung der Nummerierung (R. Dietrich).....

Neu Einschub § (15) Vereinshomepage, Vereinszeitschrift (R. Dietrich).....

§14 Datenschutz (R. Dietrich)

§15 Haftungsausschluss – Änderung der Nummerierung (R. Dietrich)

§16 Auflösung des Vereins (R. Dietrich).....

§17 Salvatorische Klausel – Änderung der Nummerierung (R. Dietrich)	
Neu Einschub §20 Rechtsverbindlichkeit und Anrede (R. Dietrich)	
§18 Inkrafttreten (R. Dietrich)	

10. Anträge

1. Aufhebung der Ungleichbehandlung von Mitgliedern in Bezug auf die Höhe des Beitrages von Vollmitgliedern (H.R. Weiß)	
2. Unterantrag zum Antrag „Aufhebung der Ungleichbehandlung von Mitgliedern (H.R. Weiß)“ Festlegung der Beitragssätze und Aufnahme in die Geschäftsordnung von H.R. Weiß	
3. Unimog-Community-Plattform für den UCG (R. Dietrich)	
4. Gegenantrag zum Antrag „Unimog-Community“ (M. Horig)	
5. Untersuchung Kostenstrukturen (R. Dietrich)	
6. Geschäftsordnung Mitgliederversammlung (R. Dietrich)	
7. Organisation Online Beschlussfassungen und -wahlen (R. Dietrich)	
8. Geschäftsordnung Vorstand (R. Dietrich)	
9. Stiftung „Unimog Geschichte und Technik“ (R. Dietrich)	
10. Aktualisierung Dokumentenhandbuch (R. Dietrich)	
11. Neufassung Beitrittserklärung / Aufnahmeantrag (R. Dietrich)	

11. Vorschau 2018

12. Verschiedenes

Rainer Hildebrandt weist die Versammlung darauf hin, dass unter Tagesordnungspunkt 10 der oberste Antrag zur Geschäftsordnung – Beitragshöhe der jeweiligen Mitgliedschaft – von Harald Weiß sich zwar im Inhaltsverzeichnis und damit der vorläufigen Tagesordnung gelistet befindet, sich aber nicht im Antragsheft wiederfindet. Daher kann über diesen Antrag nicht beraten werden, so Hildebrandt.

Zudem merkt Rainer Hildebrandt an, dass mit einem Schreiben datiert auf den 21.11.2017 ein Verfahrensantrag durch das Mitglied Harald Weiß eingegangen ist, welcher im Wortlaut verlesen wird:

„Mein Antrag zur "Aufhebung der Ungleichbehandlung von Mitgliedern in Bezug auf die Höhe des Beitragssatzes von Vollmitgliedern" (Seite 5 der Antragssammlung) ist ein übergeordneter Antrag, über den die Mitgliederversammlung erstrangig abstimmen muss und zwar direkt vor dem Antrag auf Änderung der Satzung § 4 zu Beginn des Tagesordnungspunktes 9 (direkt nach Tagesordnungspunkt 8 Entlastung des Vorstandes).“

Bei Zustimmung dieses Antrages durch die Mitgliederversammlung ist somit zwingend in Folge mein „Unterantrag zur Änderung der Satzung § 4 Erwerb der Mitgliedschaft“ (Seite 6 der Antragssammlung) abzustimmen, da dieser Antrag ein Unterantrag zu dem o.g. Antrag ist.

Danach ist mein Antrag zur Änderung der Satzung § 4 (Seite 4 der Antragssammlung) zur Abstimmung zu bringen, da es sich hierbei um eine sachliche Ergänzung handelt.

Begründung: Anträge müssen nach deren Art und Inhalt geordnet zur Abstimmung gebracht werden.“

Rainer Hildebrandt erklärt stellvertretend für den Vorstand, dass dieser der Mitgliederversammlung empfiehlt den Antrag abzulehnen. Die Haltung wird damit begründet, dass die Anträge in der vorläufigen Tagesordnung bereits nach ihrer Art gegliedert sind. So finden sich Satzungsänderungsanträge unter Tagesordnungspunkt 9 und sonstige Anträge wie z.B. zur Geschäftsordnung unter Tagesordnungspunkt 10. Eine Vorgabe zur chronologischen Abstimmung nach Inhalt existiert nicht.

Darüber hinaus merkt er an, dass der Antragssteller der Vorstandschaft angehörte, welche die vorläufige Tagesordnung aufgesetzt, beschlossen und versandt habe. Es wäre bereits im Vorfeld möglich gewesen dieses Anliegen in der heutigen Tagesordnung zu platzieren beziehungsweise umzusetzen, so der erste Vorsitzende.

Rainer Hildebrandt erklärt der Versammlung weitergehend, dass der Verfahrensantrag nach den Regularien der Satzung § 9 Mitgliederversammlung Punkt 6 zur Abstimmung gestellt wird. Diese besagen, dass über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt wird. Stimmengleichheit gelte als Ablehnung.

Das Mitglied Peter Rebsdats erfragt in einer Wortmeldung, wie nachvollzogen werden kann, wie viele Gegenstimmen es bei den vorangegangenen Abstimmungen gab, da diese nicht explizit erfragt wurden. Sigfried Groß erklärt daraufhin die Sachlage und bestätigt, dass bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen sowohl Ja-, Nein, als auch Enthaltungen gezählt werden.

Rainer Hildebrandt fragt anschließend die Versammlung, ob sie dem Antrag von Harald Weiß zustimmen will.

- Ja-Stimmen: 8
- Nein-Stimmen: 167
- Enthaltungen: 14

Der erste Vorsitzende hält fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

Es kommt zu einer Wortmeldung des Mitgliedes Helmut Schmitz, welcher der Versammlung mitteilt, dass er eine Änderung des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2016 beabsichtigt. So sei im Protokoll unter Tagesordnungspunkt 13 – Anträge zur Mitgliederversammlung –

und dabei nach der Frage nach einer weiteren Kapitaleinlage in Höhe von 25.000 € in das Stammkapital der Unimog-Museums Betriebs-GmbH festgehalten, dass es sieben Gegenstimmen und keine Enthaltungen gab. Er merkt an, dass dies falsch sei, da er sich enthalten habe und es weitere sechs Gegenstimmen gab.

Rainer Hildebrandt stellt der Mitgliederversammlung die Frage nach der Änderung des Protokolls gemäß den Ausführungen von Helmut Schmitz.

- Ja-Stimmen: 21
- Nein-Stimmen: 157
- Enthaltungen: 25

Der erste Vorsitzende hält fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

Abschließend fragt Rainer Hildebrandt die Versammlung nach der Zustimmung zur vorgestellten Tagesordnung.

- Ja-Stimmen: 213
- Nein-Stimmen: 5
- Enthaltungen: 0

Rainer Hildebrandt hält fest, dass die Tagesordnung genehmigt ist und leitet über zu Tagesordnungspunkt 5.

Tagesordnungspunkt 5

Rainer Hildebrandt erklärt, dass der Bericht des Vorstandes in vier Blöcke aufgeteilt sei. Zunächst werde er selbst einen Überblick über die Zeit seit der außerordentlichen Mitgliederversammlung und damit der Wahl des amtierenden Vorstandes geben. Anschließend werde Claudio Lazzarini die Mitgliederstatistik sowie den Kassenbericht vorstellen. René Dusseldorp werde anschließend einen Ausblick auf das Jahrestreffen 2018 und die laufenden Planungen geben, bevor Achim Meyer kurz über die Messeauftritte des UCG berichten wird. Aufgrund der zu erwartenden Länge der Tagesordnungspunkte mit Abstimmungen werden viele Punkte das Jahr 2018 betreffend bereits im Bericht des Vorstandes angesprochen, da sich viele Mitglieder bei Tagesordnungspunkt 11 – Vorschau 2018 – auf dem Heimweg befinden könnten.

Rainer Hildebrandt berichtet zunächst, dass die Tage nach der außerordentlichen Jahreshauptversammlung sehr bewegt waren. Noch am Abend der Versammlung habe eine exakt einstündige Übergabe der Amtsgeschäfte in den Räumlichkeiten des UCG in Kuppenheim stattgefunden, welcher sowohl die geschiedene Vorstandschaft, als auch die neu gewählte Vorstandschaft beiwohnten. Zudem unterstützte die ehemalige Geschäftsstellenleiterin den Prozess.

In den Tagen nach der Versammlung sei es das oberste Ziel gewesen die Administration schnellstmöglich in den Griff zu bekommen, um wieder Fahrt in der Vereinsarbeit aufnehmen zu können. Es kann berichtet werden, dass die Übernahme der kompletten Amtsgeschäfte des Vereins umfangreich und mit einigen Wegsteinen versehen war, so Hildebrandt weiter.

Am Montag, den 18.09.2017 fand die Kick-off Vorstandssitzung in den Räumlichkeiten des Clubs in Kuppenheim statt und einen Großteil der notwendigen Prozesse zur Aufnahme der Geschäftsprozesse wurde angestoßen, erklärt Hildebrandt. Dazu gehörten Kontakt mit dem Steuerberater, der Bank, Dienstleistern, Partnern und den Mitgliedern aufzunehmen.

Ein erster großer Schritt sei mit dem Neuauftreten der UCG-Website, dank der Unterstützung von Johannes Behringer und Thilo Wessel, gleich in den ersten Tagen erreicht worden. Diese sei nun für die Nutzung mit mobilen Endgeräten optimiert und in einem zeitgemäßen Design.

Eine Woche nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung habe der alljährliche UCG-Teilemarkt in Kuppenheim stattgefunden. Nur wenige Tage nach dem Amtsantritt, sei er ein erster Erfolg gewesen, führt Hildebrandt aus. Selbst das Wetter habe hierbei mitgespielt und der Vorstand habe sich gefreut viele Unimogler in Kuppenheim zu sehen. Möglich wurde das alles aber nur durch Helfer, die aus fünf Regionalgruppen: Mittelbaden-Ortenau-Elsass, Schwarzwald-Baar, Pfalz, Schweiz und Niederlande angereist waren und um 6:00 Uhr in der Früh schon vor Ort parat standen, so Hildebrandt weiter. Ganz herzlich bedankt sich Hildebrandt zudem beim Veranstaltungsbeauftragten des UCG, Dominik Boesenthal, der federführend an der Ausrichtung des Teilemarktes beteiligt war.

Weitere Vorstandssitzungen seien am 17.10.2017 und am 21.11.2017 gefolgt. Zudem habe man für die Zeit bis Jahresende wöchentlich zwei abendliche Arbeitssitzungen, die per Telefonkonferenz durchgeführt werden, anberaumt. Dieses Mittel habe sich mehr als bewährt, um über Ländergrenzen hinweg im dauerhaften gemeinsamen Austausch arbeiten zu können, erläuterte Hildebrandt.

Die Bugwelle aus zu begleichenen Rechnungen, Neumitgliedschaften, Austritten und so weiter, die sich durch den Prozess der Erlangung der Kontozugriffsberechtigungen und ähnlichem aufgebaut hatten, sei nach drei Wochen abgearbeitet gewesen und es gab keine ausstehenden Vorgänge in der Vereinsverwaltung mehr.

Weiter erklärt Hildebrandt, dass seit dem 18.10.2017 die Geschäftsstelle wiederbesetzt sei. Mit Frau Beatrice Ehrlich habe man eine Kraft gefunden, die die Funktion der Geschäftsstellenleiterin übernommen hat. Die Geschäftsstelle sei von nun an in der Eichertstraße 4, 76456 Kuppenheim, den Räumlichkeiten des UCG angesiedelt. Die Geschäftszeiten seien unverändert und auf der Vereinswebsite veröffentlicht.

In Bezug auf die Mitgliederversammlung habe der Vorstand alle Antragssteller kontaktiert und Gesprächsbereitschaft hinsichtlich der Anträge signalisiert. Rainer Hildebrandt dankt Rango Dietrich und Harald Weiß für Ihre Bereitschaft sich auszutauschen. Von Harald Weiß hat man mitgeteilt bekommen, dass er an seinen Anträgen festhalten möchte. Rango Dietrich habe man abweichende Positionen des Vorstandes zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus sagt Hildebrandt, dass man glücklich sei nochmals bestätigen zu können, dass ein wesentliches Ärgernis der Vergangenheit überarbeitet wurde. Die Einverständniserklärung zur Überlassung von Medien an den Club durch Einreicher sei deutlich entschlackt worden und auf eine rechtsichere Basis für den Club und die Einreicher gestellt. Dies sei in enger Absprache mit wichtigen Autoren des Heft'l, deren wertvolle Beiträge in den vergangenen Ausgaben vermisst wurden und die geschlossen mit der Neufassung einverstanden sind, geschehen. Man habe durch die Überarbeitung erreicht, dass es nun eine Fassung der Einverständniserklärung gebe, die dem Vorstand und dem Verein Rechtssicherheit gibt und die Bedürfnisse der Autoren berücksichtigt und widerspiegelt. Rainer Hildebrandt ruft dazu auf, dass unter diesen neuen Vorzeichen, wieder oder weiterhin fleißig Artikel und Beiträge für das Heft'l durch Mitglieder eingesandt werden sollen.

Er bedankt sich daraufhin bei Allen, die an dieser Lösung beteiligt waren und insbesondere den Rechtsanwälten, die ihre Arbeit ehrenamtlich erbracht und dem Club damit Kosten erspart haben.

Weitergehend seien die Staffelbeiträge für Mitglieder im Eintrittsjahr auf die Erscheinungsdaten der Heft'l abgestimmt und ein Staffelbeitrag für Familienmitglieder neu eingeführt worden.

Das Heft'l Redaktionsteam unter der Leitung von Axel Otersen habe sich bereits in Woche zwei nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung konstituiert und arbeite mit Hochdruck. Das Heft'l 97 sei derzeit in der finalen Bearbeitung und es ist angestrebt das Heft'l rechtzeitig zur Bescherung und den Weihnachtsfeiertagen zuzustellen.

Die Regionalleitertagung sei am Vortag der Mitgliederversammlung, Freitag den 24.11.2017 durchgeführt worden. Man verzeichnete die größte Zahl an Teilnehmern, die es bisher gab. Es gebe einige Interessenten, die sich diese Regio-Tagung angesehen haben, um sich im kommenden Jahr in vakanten Regionen als Regionalleiter zur Wahl zu stellen. Rainer Hildebrandt dankt im Namen des Vorstandes allen Regionalleitern für die freundliche Aufnahme und die interessanten Gespräche und Anregungen.

Dazu berichtet Hildebrandt, dass am 13.11.2017 die Kassenprüfung stattfand. Die Prüfer Edgar Rost und Paul Westermann haben eine tadellose Buchführung bestätigen können und Hildebrandt verweist auf den Bericht des Kassiers sowie den Tagesordnungspunkt Bericht der Kassenprüfer.

Am 15.11.2017, so Hildebrandt weiter, sei der Vorstand in Stuttgart bei der Mercedes-Benz Markenclub Leitung zu Gast gewesen. Dort habe man sich den Kollegen vorgestellt und Ideen für die

Zukunft präsentiert. Zwei wichtige Eckpunkte aus diesem Gespräch betont er im Anschluss ausdrücklich. Zum ersten nimmt er Stellung in Bezug auf Gerüchte im UCG, dass das EPC, der digitale Ersatzteilkatalog auf den die Mitglieder kostenlos zugreifen können, abgeschaltet werden soll. Er bestätigt, dass dies im kommenden Jahr passieren wird, aber beruhigt, da es ein Nachfolgeprodukt geben wird, auf das die Mitglieder der Markenclubs weiterhin Zugriff haben werden.

Rainer Hildebrandt führt weiter aus, dass Mercedes-Benz Markenclubs das 25-jähriges Jubiläum des UCG im kommenden Jahr mit einer Zuwendung von 6.250€ unterstützen wird.

Vorbereitungen zum Jubiläum im kommenden Jahr seien weiter fortgeschritten. Nachdem das Konzept steht und der Termin am 15. – 17.06.2018 in Gaggenau fixiert sei, habe der Vorstand den ersten Termin zur Vorbesprechung mit der Stadt Gaggenau gehabt. Hildebrandt teilt mit, dass dies sehr erfolgsversprechend verlief.

Hildebrandt bringt nochmals die Trauer über den Verlust von Gründungs- und Ehrenmitglied Heinz Schnepf zum Ausdruck. Man wisse, dass er und sein außergewöhnliches Wesen entscheidend zur Entwicklung des Vereins beigetragen haben. Sein Verlust sei für den Verein, aber auch für viele der Anwesenden persönlich, die ihn einen Unimog-Freund nennen durften sehr schmerzhaft.

Abschließend merkt Hildebrandt an, dass der Vorstand seine kürzliche Wahl zum jetzigen Zeitpunkt kein einziges Mal bereut habe, wenn auch die Belastung der ersten Wochen wirklich hoch war und bis zum heutigen Tage sei. Er bedankt sich ganz herzlich bei allen, die den Vorstand in dieser Zeit unterstützt haben. Dieser zähle auch in Zukunft auf die Unterstützung der Mitglieder. Man sei mehr denn je der festen Überzeugung, dass man gemeinsam den Unimog-Club in eine gute Zukunft führen könne, wenn das Fundament des UCG auf gegenseitigem Respekt, Verständnis und Unterstützung gebaut sei. Das ist zwar nicht die einzige Bitte, die er an diesem Tag äußern werde, aber mit Abstand die wichtigste.

Rainer Hildebrandt übergibt das Wort an Claudio Lazzarini, den Kassierer des Unimog-Club Gaggenau, der die Mitgliederentwicklung und den Kassenbericht vorstellt.

Claudio Lazzarini berichtet den Mitgliedern, dass im vergangene Jahr 271 Mitglieder in den UCG eingetreten sind, wobei es 185 Austritte zu verzeichnen gab. Die Zahl der Gesamtmitglieder belaufe sich mit Stichtag 31. Oktober 2017 auf 6.690. Davon seien rund 90% wohnhaft in Deutschland, die restlichen 10% lebten schwerpunktmäßig in der Schweiz, Österreich und Holland.

Zur Gliederung des Kassenberichtes merkt Lazzarini an, dass er diesen mit einleitenden Bemerkungen versehen werde, um den Mitgliedern einen Überblick über die Verantwortlichkeiten die Finanzen des Clubs betreffend zu geben, bevor er die Detailangaben zu Einnahmen und Ausgaben berichten werde. Abschließend werde er die Brücke zu einem „Normaljahr“ aus finanzieller Sicht schlagen.

Lazzarini führt zunächst aus, dass die Firma Reichert und Partner im Auftragsverhältnis die Buchhaltung des UCG vollumfänglich führt. Dies umfasse die Kontierung der einzelnen Buchungssätze, die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege und deren Übereinstimmung mit den Bankauszügen. Darüber hinaus erstelle das Steuerberaterbüro den steuerrechtlichen Abschluss, sei für die Abrechnung der Angestellten des UCG verantwortlich und es verkehre mit dem Finanzamt.

Weiter erläutert Lazzarini, dass die Aufgabe des UCG einzig darin liege, die Kassenbewegungen im Buchhaltungs-System zu erfassen, sämtliche Belege im System zur Verfügung zu stellen und diese im Original abzulegen.

Lazzarini erklärt der Versammlung weitergehend, dass im Außenverhältnis, also gegenüber dem Finanzamt, der Steuerberater einen Abschluss erstellt, welcher den sehr filigranen Vorschriften des deutschen Steuerrechtes entspreche. Grundlage dafür sei der DATEV-Kontenrahmen des Branchenpaketes für Vereine, Stiftungen und gemeinnützigen GmbH.

Dazu merkt Lazzarini an, dass ein Nachteil dieser Darstellungsweise in einer sehr unübersichtlichen Darstellung liege, da einzelne Geschäftsfälle auf unterschiedliche Kontenklassen aufgeteilt werden müssten.

Diesbezüglich kündigt er an einen betriebswirtschaftlich orientierten Kassenbericht anhand der einzelnen Mittelflüsse zu präsentieren. Er beschreibt dies vereinfacht ausgedrückt als Differenz von Anfangsbestand zu Endbestand, was das Jahresergebnis ergebe.

Infolgedessen bemerkt Lazzarini, dass er bei der Präsentation Buchungen immer gesamthaft einem Geschäftsvorgang zugewiesen habe.

Weitergehend merkt er an, dass der aktuelle Vorstand für die Zeit vom 16.9.2017-31.10.2017 keinerlei Vergütung oder Aufwandsersatz in Anspruch genommen habe und dies auch nicht mehr tun werde. Ebenso habe Richard Koch auf den ihm zustehenden Ersatz der Reisekosten zur Vorstandssitzung vom 17.10.2017 verzichtet. Darüber hinaus werde Axel Otersen das Heft 97 im Ehrenamt erstellen. Er beschließt mit der Feststellung, dass in der genannten Zeitperiode auch keine Personalkosten angefallen seien, da Frau Ehrlich ihre Stelle formell erst am 1.11.2017 angetreten habe.

Lazzarini berichtet der Versammlung daraufhin, dass der UCG sein Finanzvermögen in sechs Objekten – einer Bargeldkasse, zwei Girokonto, einem Tagesgeldkonto, einem Sparkonto und einem Konto beim Zahlungsverkehrsdienstleister PayPal – verwahrt. Er erklärt, dass die vier Bankkonten bei der Sparkasse Gaggenau geführt werden.

Hinsichtlich des Geschäftsjahres legt Lazzarini dar, dass es insgesamt 1.384 Buchungen zu verzeichnen gab. Diese Zahl enthalte 46 Buchungen im Zusammenhang mit 23 internen Überträgen, 6 Buchungen im Zusammenhang mit 3 Fehlbuchungen und deren Rückabwicklung und 2 Buchungen im

Zusammenhang mit dem Durchlauf von 6.000 € im Rahmen der von Gisbert Hindennach organisierten Tombola am Jahrestreffen. Dies ergebe rund 4 Buchungen pro Tag, wobei der größte Teil automatisch über Lastschriftverfahren erfolge, so Lazzarini weiter.

Zur Darstellung der Umsätze im Jahresverlauf bemerkt Lazzarini, dass sich die Einnahmen auf den Monat März konzentrierten und bei den Ausgaben jeweils die „Heft'l“-Monate in den Vordergrund treten. Zur Vermögensaufteilung berichtet Lazzarini, dass der UCG neben einem Finanzvermögen auch ein Anlagevermögen – also Sachwerte und Beteiligungen – besitze, welches gegenüber den Mitgliedern erstmals im Heft'l 96 offengelegt wurde. Er führt aus, dass sich das Gesamtvermögen zu Beginn des Vereinsjahres auf 359.914,75 € belaufen habe. Zum Ende des Vereinsjahres habe sich das Vermögen um 60.082,17 € reduziert, wobei der Rückgang beim Finanzvermögen 85.082,17 € betragen habe, während sich der Beteiligungswert um 25.000 € erhöht habe. Dies erkläre sich durch die von der Mitgliederversammlung 2016 beschlossene Einlage von 25.000 € in das Stammkapital der Unimog-Museum Betriebs GmbH, erläutert Lazzarini.

Erklärend fügt Claudio Lazzarini hinzu, dass der Abschluss noch provisorisch sei, da die Umsatzsteuer für den Monat Oktober noch nicht enthalten sei. Dies sei auf den Umstand zurückzuführen, dass sie quartalsmäßig belastet wird. Zudem seien vorzunehmende Abschreibungen in Höhe von 756,00 € noch nicht berücksichtigt.

Weiter gibt Lazzarini einen Einblick in die gebundenen Rückstellungen des UCG. Vom Finanzvermögen in Höhe von 262.217,58 € seien 130.000 € seit längerer Zeit zweckgebundene Rücklagen. So seien Rücklagen mit den Verwendungszwecken „Digitalisierung Archiv“ in Höhe von 20.000 €, „Zuschuss Unimog-Museum“ in Höhe von 90.000 € sowie „Neuanschaffung Unimog“ in Höhe von 20.000 € gebildet.

Den Gesamtüberblick auf das Jahresergebnis beginnt Lazzarini mit der Feststellung, dass das Vereinsvermögen zum Zeitpunkt der Amtsübernahme des neuen Vorstandes 279.051,78 € betragen habe und zum Ende des Vereinsjahres auf 262.217,58 € zurückgegangen sei.

Im Hinblick auf die stattgefunden Mittelflüsse bemerkt Lazzarini, dass für die finanzielle Berichterstattung die Netto-Flüsse – also ohne interne Überträge und Fehlbuchungen – maßgebend seien. Im Falle des UCG bedeutet dies Einnahmen von 272.152,46 €, die Ausgaben von 357.234,63 € gegenüberstehen, was zu dem erwähnten Rückgang des Finanzvermögens von 85.082,17 € geführt habe.

Für den Zeitraum zwischen dem 01.11.2016 und dem 31.10.2017 konstatiert Lazzarini Gesamteinnahmen von 272.152,46 €, wobei gut 80% der Einnahmen auf Mitgliedsbeiträge entfallen, je circa 6% auf den Club-Shop und die Werbeeinnahmen.

Für selbigen Zeitraum berichtet Lazzarini der Versammlung von Gesamtausgaben in Höhe von 357.234,63 €, wovon knapp 30% auf das Heft'l entfallen; je rund 25% auf die Geschäftsstelle und der unter der Bezeichnung „Leitung“ zusammengefassten Positionen.

Damit beginnt Lazzarini die detaillierte Aufschlüsselung der Einnahmepositionen. Er berichtet, dass nach Abzug der Rückbuchungen dem UCG 219.527,41 € an Mitgliedsbeiträgen verbleiben. Er nutzt dies für einen Appell an die Versammlung, Änderungen in der Bankbeziehung der Geschäftsstelle zu melden, um teure Rückbuchungen zu vermeiden.

Für das Jahrestreffen in Dornstetten seien 9.620,00 € an Teilnahmegebühren vereinnahmt worden.

Auf der anderen Seite sind Kosten in Höhe von 17.597,22 € angefallen, welches zu einem Aufwandüberschuss von 7.977,22 € führte. Das Treffen sei dabei, nach persönlicher Einschätzung des Kassierers jeden Cent wert gewesen. Dies verbindet er mit einem wiederholten Dank an die Organisatoren und alle Helfer.

Hinsichtlich des alljährlichen UCG-Teilemarktes in Kuppenheim fasst Lazzarini zusammen, dass eingenommenen Standgebühren von 1.083,00 € nur Ausgaben von 416,00 € gegenüberstehen. Dies begründe sich damit, dass im Berichtsjahr keine Platzmiete angefallen sei, da die Miete für den Teilemarkt 2016 noch im alten Vereinsjahr bezahlt worden ist, während die Rechnung für den Teilemarkt 2017 erst im November 2017 eingegangen ist und damit im laufenden Jahr verbucht werden wird.

Durch den Clubshop seien Einnahmen von 12.179,27 € generiert worden, wobei 6.779,28 € an Ausgaben zu Buche stehen, was in der Gesamtrechnung ein Ergebnis von 5.399,99 € ergibt. Im Überblick über den Clubshop sei auch die Umsatzsteuer enthalten, da diese erst durch die Verkaufsaktivitäten überhaupt anfalle, so Lazzarini.

In der Folge erläutert Lazzarini, dass der UCG im Vereinsjahr zwei Spenden getätigt habe. So sei der Unimog-Museums Verein e.V. mit 4.000,00 € unterstützt worden, weitere 1.000,00 € wurden an den Freundeskreis Teddybären e.V. gespendet. Auf Seiten der eingegangenen Spenden stehen 7.140,00 € als Beitrag des Mercedes-Benz Markenclub Managements und eine Privatspende in Höhe von 170,00 € in den Büchern.

Den Einnahmen-/ Ausgabenüberblick hinsichtlich des Heft'l beginnt Lazzarini mit der Darstellung der Werbeeinnahmen in Höhe von 15.169,30 €. Er erläutert weitergehend, dass die Versandkosten gegenüber einem Normaljahr um etwa 5.000,00 € höher ausgefallen seien, da das Heft'l 96 wegen der darin enthaltenen Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer höheren Tarifstufe versandt werden musste, um die Zeitvorgaben der Zustellung einhalten zu können.

Bei der Rubrik Anlagevermögen berichtet der Kassierer, dass es drei Einnahme- und drei Ausgabepositionen gegeben habe. Bei den Ausgaben habe es sich um Umschichtungen aus dem

Finanzvermögen ins Anlagevermögen gehandelt; bei den drei Verkäufen zum Buchwert um entsprechende Umschichtungen aus dem Anlagevermögen ins Finanzvermögen.

Anschließend präsentiert Lazzarini der Versammlung sämtliche weiteren, auch kleineren Eingänge in Kasse und Konto zur Kenntnisnahme.

Er fährt fort mit dem Überblick über die Messe-Auftritte des UCG.

Bezugnehmend auf die Position „Leitung und Regionalgruppen“ im Kassenbericht erklärt Lazzarini, dass im Berichtsjahr namhafte Beträge für Anwaltskosten und Strategieberatung aufgewendet worden seien. Für die Aktualisierung der Homepage durch eine mandatierte Drittperson seien 2.760,00 € bezahlt worden.

Claudio Lazzarini weist die Versammlung daraufhin auf drei nicht zuordenbare Ausgaben in Gesamthöhe von 637,78 € hin.

Für die Unterstützung regionaler Anlässe und Aktivitäten sowie die Betreuung der Regionalgruppen-Leiter seien im Berichtsjahr 14.277,30 € angefallen.

Ein weiterer großer Ausgabenblock entfalle auf die Geschäftsstelle. In der Position „Miete, Nebenkosten, Unterhalt“ seien im Wesentlichen die Club-Räumlichkeiten in der Eichertstraße 4 enthalten, welche im Berichtsjahr Ausgaben von 19.972,62 € verursacht haben. Da im Berichtsjahr innerhalb des Gebäudes vom 1. In den 2. Stock umgezogen werden musste, seien Umzugskosten ausgelöst worden. Diese waren nach seiner Einschätzung nicht vermeidbar, da sonst mit großer Wahrscheinlichkeit der Mietvertrag gekündigt worden wäre, was deutlich höhere Umzugskosten verursacht hätte, teilt Lazzarini der Mitgliederversammlung mit.

Die Position „Personalkosten“ umfasse sämtliche im Zusammenhang mit Personal stehende Ausgabe, namentlich Lohn, Krankenkasse, Lohnsteuer, Unfallversicherung und Reisekosten. Das Recht auf Persönlichkeitsschutz verbiete eine detaillierte Darlegung der einzelnen Positionen an der Mitgliederversammlung. Den Kassenprüfern seien sie aber zur Kenntnis gebracht worden. In Summe haben sich diese auf 58.195,24 € belaufen, merkt Lazzarini an.

Hinsichtlich des bekannten Faktums, dass im Berichtsjahr zwei Mitgliederversammlungen angefallen seien beliefen sich die Ausgaben auf 22.544,76 €. Dies entspreche laut Lazzarini Ausgaben von rund 20.000,00 € mehr als in einem normalen Jahr.

Beschließend stellt Lazzarini der Mitgliederversammlung eine Überleitung zu einem Normaljahr vor. Dabei berichtet er, dass in einem vergangenen normalen Jahr eine Rücklage von rund 15.000 € gebildet werden konnte. Im abgeschlossenen Vereinsjahr resultierte ein Verlust von rund 60.000 €. Die Ursachen dafür liegen gemäß Lazzarini in finanziellen Sonderfaktoren. Er äußert den Wunsch, dass der Verein rasch wieder zu einem Normaljahr zurückfinde, dankt der Versammlung für die Aufmerksamkeit und erklärt seine Bereitschaft für jegliche Fragen zur Verfügung zu stehen.

Da keine Fragen aufkommen übergibt Lazzarini das Mikrofon an René Dusseldorp, der den Stand der Planungen zum Jubiläumstreffen 2018 vorstellt.

Dusseldorp führt aus, dass beim Vorstandswechsel im September 2017 festgestellt werden musste, dass es zwar Überlegungen und erste Sondierungsgespräche mit Partnern gab, jedoch bei weitem kein Projektfortschritt von 40% vorgefunden wurde, der zu diesem Zeitpunkt an die Mitglieder kommuniziert worden war.

Der neue Vorstand habe sich dem Projekt unmittelbar nach Amtsübernahme angenommen und informiert die Versammlung, dass das Fest definitiv vom 15. – 17. Juni 2018 in Gaggenau / Bad-Rotenfels stattfinden wird. Dusseldorp erläutert, dass eine Festmeile geplant sei, die sich vom Unimog-Museum über das Schloss Rotenfels, vorbei am Fußballplatz, welcher der Hauptpunkt des Festes sein soll, durch den Kurpark, das Rotherma bis zum alten Rotenfelser Schwimmbad erstrecken soll.

Anhand eines Luftbildes skizziert Dusseldorp der Versammlung die Planung des Festgeländes und der Infrastruktur. Man prüfe derzeit, ob die Strecke zwischen Unimog-Museum und Rotherma-Kreisel mit Elektro-Shuttle-Fahrzeugen befahren werden darf. Als weiteres Highlight seien Offroad-Vorführungen mit Rallye-Unimogs auf dem Gelände des alten Rotenfelser Schwimmbades geplant, so Dusseldorp.

Zu den Programmpunkten erläutert Dusseldorp weiter, dass ab dem Unimog-Museum Busshuttle-Verbindungen in die Kiesgrube Ötigheim, das große Unimog-Vorführgelände angeboten werden sollen. Auch hoffe man Bustransfers nach Wörth zu Werkführungen durch die Unimog-Produktion anbieten zu können.

Im und am Unimog-Museum selbst gebe es selbstverständlich die aktuelle Ausstellung zu sehen. Dazu werde das neue Werkstattgebäude geöffnet sein und es werden Schraubertreffen, Vorträge und Workshops angeboten. Weiter werde es natürlich die mobile Überfahrrampe des Unimog-Museum zu bestaunen geben. Mercedes-Benz Special Trucks wird dazu rund um das Museum die neuesten Produktbaureihen des Unimog, teilweise mit Anbaugeräten vorstellen, so Dusseldorp weiter.

Zur Stellplatzsituation merkt Dusseldorp an, dass aufgrund der lokalen Gegebenheiten die Verteilung der Teilnehmerfahrzeuge im kommenden Jahr ein wenig gesteuert werden müsse. Stellplätze für ca. 120 schwere Fahrzeuge werden am Unimog-Museum zu finden sein. Dazu werden ca. 200 Stellplätze für schwere Fahrzeuge auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Unimog-Museums eingerichtet.

Auf dem Weg zwischen Unimog-Museum und Fußballplatz solle es teilweise Stellplätze auch für Händler und Unimogs leichter Baureihen geben.

Weiter führt Dusseldorp aus, dass die Stellplätze auf den Plätzen des Fußballplatz FVR Bad Rotenfels für kleine und mittelgroße Unimog ausgerichtet sein werden. An dieser Stelle solle auch das große Festzelt sowie eine Bühne stehen. Als Programmpunkte seien ein offizieller Festakt,

Vorträge, Tombola, eine Unimog-Versteigerung und die Vorstellung von historischem Film- und Diamaterial angedacht.

Weiter berichtet Dusseldorp der Versammlung, dass in Zusammenarbeit mit anderen Markenclubs versucht werden solle im Bereich der sogenannten Kurmuschel im Kurpark verschiedene Geländewagen und Classic PKW zu zeigen.

Zusätzlich werde es auch an dieser Stelle Bewirtung im Biergarten mit großem Kinderspielplatz geben.

Dusseldorp bekräftigt, dass der Vorstand davon überzeugt sei das 25-jährige Jubiläum des UCG mit einem solchen gebührenden Fest zu feiern. Dabei sollen sowohl Mitglieder als auch die lokale Bevölkerung eingebunden werden.

Weiter berichtet Dusseldorp, dass Unterstützung durch die Stadt Gaggenau, das Unimog-Museum und den Fußballverein Bad Rotenfels sowie anderen Partnern bereits zugesagt sei und man das Festgelände für bis zu 700 teilnehmende Fahrzeuge auslegen werde.

Rene Dusseldorp übergibt das Mikrofon in der Folge an Hans-Joachim Meyer, welcher der Versammlung über die anstehenden Messeaktivitäten des UCG berichtet.

Er führt aus, dass er froh über die Unterstützung der Messeexperten und deren Teams sei, die mit ihrer langjährigen Expertise das Rückgrat der Messeauftritte bilden. Es sei auch in Zukunft das Ziel die Teams von Seiten des Vorstandes bestmöglich zu unterstützen.

Darüber hinaus berichtet Meyer, dass es Überlegungen gebe die „Abenteuer Allrad“ in Bad Kissingen vom 31. Mai bis 03. Juni 2018 als Aussteller zu besuchen. Dazu seien Gespräche mit dem Unimog-Museum angedacht.

Beschließend drückt Hans-Joachim Meyer aus, dass er sich persönlich bei den zwei großen Themen – Beseitigung der „weißen Flecken“ auf der UCG-Landkarte und den Vorbereitungen zum 25-jährigen Jubiläum – einbringen wird.

Tagesordnungspunkt 6

Der Kassenprüfer des UCG, Edgar Rost führt aus, dass die Kasse für den Zeitraum zwischen dem 01.11.2016 und dem 31.10.2017 am 13.11.2017 in der Zeit von 18-21 Uhr in der Geschäftsstelle Kuppenheim geprüft wurde. Von Seiten des Unimog-Club Vorstandes seien Claudio Lazzarini und Rainer Hildebrandt anwesend gewesen. Claudio Lazzarini habe bereitwillig Auskunft zu allen Fragen gegeben. Vorgelegt wurden unter anderen positive Bescheide der Rentenversicherung, zum Sozialversicherungsbeitrag, der Künstlersozialkasse, die Freistellungsbescheinigung von Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie die Bestätigung der Gemeinnützigkeit. Rost betont, dass die Belege der Buchführung chronologisch geordnet und vollständig waren.

Zudem wurden die Anfangs- und Endbestände der verschiedenen Konten abgeglichen. Auch im Namen des zweiten Kassenprüfers Paul Westermann bestätigt Rost die von Claudio Lazzarini im Kassenbericht vorgetragene Zahlen. Edgar Rost stellt der Versammlung gegenüber eine korrekte Buchführung fest und schlägt die uneingeschränkte Entlastung der Kassierer vor.

Tagesordnungspunkt 7

Rainer Hildebrandt dankt den beiden Kassenprüfern Paul Westermann und Edgar Rost für ihre seit vielen Jahren zuverlässige Arbeit und die in gewohnter Manier durchgeführte Prüfung der Vereinskasse für das zurückliegende Jahr. Daraus leitet er über zum nächsten Tagesordnungspunkt, der Entlastung des Kassierers.

Er erklärt, dass es bei der Entlastung des Kassiers um die Frage der Entlastung von zwei Personen gehe. Harald Weiß, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.11.2016 zum Kassier des UCG gewählt sowie die Entlastung Claudio Lazzarini, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.09.2017 zu dessen Nachfolger gewählt. Daraus leite sich ab, dass die Entlastung für Harald Weiß sich auf dessen Tätigkeit als Kassierer des UCG bis zum 16.09.2017 beziehe, die Entlastung Claudio Lazzarini wiederum auf den Zeitraum vom 16.09.2017 bis zum 31.10.2017, so Hildebrandt.

Stellvertretend für den Vorstand schlägt Hildebrandt das Mitglied Georg Kunze vor, um die Entlastung der Kassierer durchzuführen und fragt an, ob es aus dem Kreis der Versammlung weitere Kandidaten gebe, die das Amt übernehmen wollen, was nicht der Fall ist.

Das Mitglied Rango Dietrich meldet sich mit einer Verfahrensfrage zu Wort und erfragt, ob der durch Claudio Lazzarini vorgetragene Kassenbericht mit dem geschiedenen Kassierer Harald Weiß abgesprochen worden sei, was Claudio Lazzarini mit dem Hinweis darauf, dass dazu keine Notwendigkeit bestand, verneint. Rango Dietrich richtet die Frage, ob Harald Weiß dem Bericht so zustimme daraufhin direkt an diesen.

Harald Weiß bestätigt, dass es bezüglich des Kassenberichtes keine Absprache im Vorfeld gab und er sich dazu schlecht äußern könne, jedoch davon ausgehe, dass Claudio Lazzarini den Bericht absolut korrekt erstellt habe und daher zustimme.

- Harald Weiß wird bei der anschließenden Frage nach der Entlastung bei einer Gegenstimme und sieben Enthaltungen mit großer Mehrheit entlastet.
- Claudio Lazzarini wird ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen entlastet.

Tagesordnungspunkt 8

Rainer Hildebrandt dankt für die Entlastung und leitet über zum Tagesordnungspunkt Entlastung des Vorstandes.

Er erläutert, dass man auch hier, wie bei der Entlastung der Kassierer, dem Sachverhalt gegenüberstehe, dass sich sowohl die geschiedene als auch die amtierende Vorstandschaft der Frage der Entlastung stellen müssen.

Er stellt klar, dass es um die Frage der Entlastung des am 16.09.2017 zurückgetretenen Vorstandes – namentlich Michael Schnepf (Vorsitzender), Fritz Schickel (1.Stellvertreter), Peter Rebsdat (2.Stellvertreter) als auch Andreas Rödler (kommissarisch eingesetzter Schriftführer) – sowie die Frage der Entlastung seiner Kollegen, René Dusseldorp (1.Stellvertreter), Hans-Joachim Meyer (2.Stellvertreter), Johannes Behringer (Schriftführer) und ihm selbst (Vorsitzender) gehe.

Die Frage der Entlastung und damit nach der Billigung der Geschäftsführung werde für die geschiedene Vorstandschaft bis zum 16.09.2017 gestellt; für die amtierende Vorstandschaft beziehe sich die Frage auf den Zeitraum vom 16.09.2017 bis zum 31.10.2017, so Hildebrandt weiter.

Hildebrandt schlägt auch hier das Mitglied Georg Kunze vor, um die Entlastung des Vorstandes durchzuführen und erfragt, ob es aus dem Kreis der Versammlung weitere Kandidaten für das Amt gebe, was nicht der Fall ist.

Das Mitglied Rango Dietrich bemerkt in einer Wortmeldung, dass er Bedarf an der gleichen Frage für die gesamte geschiedene Vorstandschaft sehe, die er auch Harald Weiß unter Tagesordnungspunkt 7 gestellt habe.

Georg Kunze erfragt bei der Versammlung die Entlastungen personenbezogen des zurückgetretenen Vorstandes.

- Michael Schnepf wird von der Versammlung bei 15 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen entlastet.
- Fritz Schickel wird von der Versammlung bei neun Gegenstimmen und 29 Enthaltungen entlastet.
- Peter Rebsdat wird von der Versammlung bei elf Gegenstimmen und 32 Enthaltungen entlastet.
- Andreas Rödler wird von der Versammlung bei zwei Gegenstimmen und 33 Enthaltungen entlastet.

Daraufhin erfragt Georg Kunze bei der Versammlung die Entlastungen personenbezogen des amtierenden Vorstandes.

- Rainer Hildebrandt wird von der Versammlung bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen entlastet.
- René Dusseldorp wird von der Versammlung bei fünf Gegenstimmen und sechs Enthaltungen entlastet.

- Hans-Joachim Meyer wird von der Versammlung bei fünf Gegenstimmen und vier Enthaltungen entlastet.
- Johannes Behringer wird von der Versammlung bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen entlastet.

Es gibt eine Pause von 16:00 Uhr bis 16:20 Uhr.

Tagesordnungspunkt 9

Die Versammlung wird um 16:20 Uhr weitergeführt.

Rainer Hildebrandt erläutert, dass über eine Vielzahl von Satzungsänderungsanträgen beraten wird und alle zu behandelnden Anträge frist- und formgerecht eingegangen sind und dementsprechend in der vorläufigen Tagesordnung aufgenommen wurden.

Er beschreibt der Versammlung zunächst die wesentlichen Regularien, welche die Satzung zu Satzungsänderungen beschreibt.

Demnach sei für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen die Mitgliederversammlung verantwortlich (§9 Absatz Punkt 1c). Einer Satzungsänderung müssen 75% der anwesenden Mitglieder zustimmen (§9 Absatz Punkt 7), andernfalls sei der Antrag abgelehnt.

Zudem erinnert Hildebrandt die Versammlung, dass die Satzung wie bei den vorherigen Abstimmungen auch hier ein Quorum beschreibt, um eine geheime Entscheidungsfindung bei Abstimmungen herbeizuführen. Dieses liege bei 25% der anwesenden Mitglieder. Bevor es zur Abstimmung darüber kommt, teilt Hildebrandt der Versammlung mit, dass aus Gründen der zügigen Bearbeitung er selbst die Antragsgegenstände vorstellen und diskutieren werde, der Vorstand dazu abermals das Mitglied Georg Kunze vorschlägt, um die Frage nach der jeweiligen Satzungsänderung zu stellen. Es gibt keine weiteren Kandidaten für diese Rolle.

In einer Wortmeldung bittet ein Mitglied um eine kurze Vorstellung von Georg Kunze, damit man wisse, mit wem man es zu tun habe, worauf sich Georg Kunze kurz selbst vorstellt.

Es kommt zur Abstimmung über geheime Abstimmung, wobei Rainer Hildebrandt stellvertretend für den Vorstand vorschlägt alle Anträge zu Satzungsänderungen per Akklamation durchzuführen.

Die Versammlung stimmt ohne Gegenstimme und bei einer Enthaltung für die Abstimmung per Akklamation.

Hildebrandt erklärt zum Ablauf weitergehend, dass immer der folgende Antrag aufgerufen, die betreffende Seite im Antragsheft dazu benannt und der Änderungswunsch deutlich sichtbar über den Projektor auf die Leinwand eingespielt werde. Gemäß der Sorgfaltspflicht des Vorstandes gegenüber dem Verein werden die Anträge so gut wie möglich eingeordnet und an Beispielen aus dem

alltäglichen Vereinsleben aufgezeigt, wie sich eine etwaige Änderung auswirken würde, um abschließend eine Empfehlung an die Versammlung auszusprechen, so Hildebrandt.

Selbstverständlich, so Hildebrandt weiter, seien Rückfragen an den Vorstand oder den Antragssteller gestattet, jedoch bittet er um Verständnis, dass Diskussionen aufgrund der Vielzahl der Anträge auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft (R. Dietrich)

Hildebrandt erklärt, dass der erste Antrag zur Änderung des Paragraphen 4 – Erwerb der Mitgliedschaft Punkt 2 und Punkt 3 der Satzung von Rango Dietrich komme. Antrag und Begründung seien auf den Seiten 19 und 20 der Einladung zu finden.

Derzeitige Fassung der Satzung:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand aufgenommen. Dies erfolgt in der Regel durch den Versand eines Bestätigungsschreibens. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder werden durch schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch den Versand eines Bestätigungsschreibens. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf das Datum des Bestätigungsschreibens des Vorstands folgenden Monat. Das Neumitglied erhält für Beschlüsse und Wahlen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht erst nach 3 Monaten.

3. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhält, was dieser bejaht.

Der erste Vorsitzende empfiehlt der Versammlung den Antrag anzunehmen. Er begründet die Haltung damit, dass der Inhalt des Antrages sich schlüssig in die bestehende Satzung einfüge und Klarheit bezüglich der Teilnahme von kürzlich beigetretenen Mitgliedern an Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung schaffe. Administrativ sei das Verfahren von Seiten der Mitgliederverwaltung problemlos umsetzen, da die „Reaktionszeiten“ auf Neuanträge in der Vergangenheit in einem solchen Zeitfenster oder kürzer lagen.

Hinsichtlich des demokratischen Grundgedankens hinter Punkt drei des Antrages wäre die Änderung begrüßenswert, so Hildebrandt weiter.

Das Mitglied Michael Schnepf bringt in einer Wortmeldung den Wunsch nach einer Änderung der Formulierung in Punkt drei des Antrages dahingehend zum Ausdruck, dass es heißen solle, „mit einfacher Mehrheit ohne Diskussion der Mitgliederversammlung“.

Daraufhin gibt es den Verfahrensantrag eines Mitgliedes, dass man den Paragraphen in zwei Abstimmungsgegenstände separieren soll – zunächst §4 Punkt 2 und anschließend §4 Punkt 3.

Georg Kunze lässt über den Verfahrensantrag gemäß Satzung mit einfacher Mehrheit abstimmen. Die Versammlung lehnt den Antrag ab.

In einer Wortmeldung erkundigt sich Edgar Rost nach den praktizierten Staffelbeiträgen, welche Claudio Lazzarini ihm erläutert.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 179
- Nein-Stimmen: 17
- Enthaltungen: 5

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung angenommen wurde.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft (H.R. Weiß)

Hildebrandt erklärt, dass der nächste Antrag zur Änderung des Paragraphen 4 – Erwerb der Mitgliedschaft der Satzung von Harald Weiß kommt und es sich dabei um einen Ergänzungsantrag handle. Antrag und Begründung seien auf Seite 4 der Einladung zu finden.

Derzeitige Fassung der Satzung:

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand aufgenommen. Dies erfolgt in der Regel durch den Versand eines Bestätigungsschreibens. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand aufgenommen. Dies erfolgt in der Regel durch den Versand eines Bestätigungsschreibens. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

4. Arten und Rechte der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- a) Vollmitgliedschaft, die das Wahlrecht, den Bezug der Clubzeitschrift und Mitgliedschaft in einem Mercedes-Benz Club beinhaltet und

- b) Familienmitgliedschaft für in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienmitglieder, die das Wahlrecht und die Mitgliedschaft in einem Mercedes-Benz Club beinhaltet.

5. Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages für die Voll- bzw. Familienmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Rainer Hildebrandt fragt Harald Weiß an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser bejaht. Daraufhin empfiehlt Hildebrandt der Versammlung den Antrag abzulehnen. Er begründet die Haltung damit, dass der Antrag zwar derzeit gelebte Praxis in der Satzung festschreiben würde, jedoch aus seiner ersten Rede bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt sei, dass der neue Vorstand der Jugendförderung einen großen Stellenwert zumessen wolle. Dabei gebe es Überlegungen hinsichtlich einer Jugendmitgliedschaft zur Nachwuchsgewinnung und -bindung. Für eine Aufnahme eines solchen Antrags habe es aus Sicht des Vorstandes für diese Mitgliederversammlung keine Möglichkeit mehr gegeben, da die Einladung bereits verschickt war. Darüber hinaus bedürfe eine solche Idee einiger Vorbereitungszeit, die man sich gerne nehmen wolle.

In einer Wortmeldung erfragt ein Mitglied, ob jedes Familienmitglied eine Ausgabe des Heft'l erhält, was Rainer Hildebrandt dahingehend erläutert, dass pro Haushalt nur ein Heft'l versandt wird.

Rango Dietrich merkt daraufhin an, dass dies in den heute zu beratenden Satzungsänderungen bereits inbegriffen wäre, sofern diese verabschiedet werden.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 8
- Nein-Stimmen: 169
- Enthaltungen: 7

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt leitet weiter zur Beratung eines Antrages zur Änderung des Paragraphen 5 – Beendigung der Mitgliedschaft, Punkt 2 und Punkt 4. Der Antrag stamme aus der Feder von Rango Dietrich und finde sich auf den Seiten 21 und 22 der Einladung.

Derzeitige Fassung der Satzung:

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung (siehe § 5. 2.)
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a. ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - b. ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
 - c. ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung drei Monate in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. In diesem Fall ruhen Mitgliedschaft und entsprechende Rechte und Pflichten bis zum abschließenden Entscheid.
4. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung (siehe § 5. 2.)
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Auflösung des Vereins

2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Zahlungsverpflichtungen für das ganze Austrittsjahr bleiben bestehen, gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a. ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder
- b. ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
- c. ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung drei Monate in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. In diesem Fall ruhen Mitgliedschaft und entsprechende Rechte und Pflichten bis zum abschließenden Entscheid.

4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an seinem Antrag festhält, was dieser bejaht. Hildebrandt erläutert, dass bisher im UCG Kalenderjahr nicht gleich Geschäftsjahr sei, man dies jedoch im kommenden Jahr gemäß diverser Vorgaben ändern wolle. Der Vorstand stehe neutral zu diesem Antrag. Der Verweis, dass Zahlungsverpflichtungen für das Austrittsjahr bestehen bleiben und gezahlte Beiträge nicht erstattet werden, sei bereits angewandte Praxis.

In einer Wortmeldung erklärt das Mitglied Michael Schnepf, dass wie bereits durch Claudio Lazzarini ausgeführt worden sei, die Staffelung bei Eintritt unterjährig ablaufe. Wenn man das als Geschäftsjahr ändern wolle, bescheiße man das Mitglied um eine Ausgabe des Heft'l. Es sollte zu bedenken sein, dass es Mitglieder im Ausland gibt, die mehrjährige Beiträge im Voraus bezahlen. Bisher sei es so gewesen, dass Mitglieder, die im Voraus bezahlt haben den Betrag für die ausstehenden Jahre bei Kündigung zurückerstattet bekommen haben. Zu Punkt 4 erklärt er, dass man doch alle Verstorbenen bitten solle ihre Mitgliedsbeiträge einzufordern.

Claudio Lazzarini merkt an, dass die Sonderregelung nur Leute im Eintritts- und im Austrittsjahr betreffe. Schon im Folgejahr spiele die Abbuchung keine Rolle mehr. Man werde gezwungen sein das Vereinsjahr dem Kalenderjahr umzustellen.

Das Mitglied Lothar Ziegler zitiert in einer Wortmeldung den Antragsgegenstand und fragt Michael Schnepf, ob er diesen verstanden habe.

Claudio Lazzarini wirft an dieser Stelle ein, dass es völlig logisch und richtig sei, vorausgezahlte Mitgliedsbeiträge bei Austritt zurückzuerstatten.

In einer Wortmeldung drückt das Mitglied Helmut Schmitz seine Verwunderung über die Diskussion aus. Er verstehe diese nicht, da die Frage seines Erachtens hinfällig sei.

Ein weiteres Mitglied erfragt in einer Wortmeldung, warum man jetzt eine Änderung brauche, wenn man sowieso auf das Kalenderjahr als Vereinsjahr umstellen wolle.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 10
- Nein-Stimmen: 164
- Enthaltungen: 6

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt fährt fort mit einem Antrag zu Paragraph 6 – Beitragspflicht, Mitgliedsausweis, Punkt 1 und 2 von Rango Dietrich. Antrag und Begründung seien auf Seite 22 und 23 der Einladung zu finden, so Hildebrandt.

Derzeitige Fassung der Satzung:

§ 6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitgliedsbeiträge werden spätestens am 28. Februar des laufenden Jahres fällig. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für eventuell mit der Beitragszahlung entstehende Kosten oder Mahngebühren.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist von der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages abhängig.
3. Die Mittel des Vereins werden vom Kassierer verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
4. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal des laufenden Jahres fällig. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für eventuell mit der Beitragszahlung entstehende Kosten oder Mahngebühren.
 2. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist von der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages abhängig. Die Mitglieder erteilen zum Einzug der Beiträge durch die Geschäftsstelle ein SEPA Lastschrift Mandat. Für Mitglieder außerhalb des SEPA Raums und für Mitglieder von Regionalgruppen mit Rechtspersönlichkeit werden anderweitige Regelungen getroffen.
 3. Die Mittel des Vereins werden vom Kassierer verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
 4. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
-

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser bejaht, woraufhin Hildebrandt erklärt, dass der Vorstand neutral zu diesem Antrag stehe.

Rango Dietrich äußert zum Ablauf die Bitte, dass erweiterte Diskussionen und Erklärungen zugelassen werden.

Michael Schnepf erklärt in einer Wortmeldung, dass er davon ausgegangen sei, dass Claudio Lazzarini etwas zum SEPA Einzug sagen würde, da die Änderung problematisch sei. Ein SEPA Einzug müsse im Vorfeld angekündigt und das Mitglied darüber informiert werden. So werden die Daten im Vorfeld bekanntgegeben, was mit sich bringe, dass das darin angegebene Datum verpflichtend sei. Die Änderung sei daher nicht zulässig und der gesamte Mitgliedsbeitragseinzug wäre gefährdet. Die Geschäftsstelle mache nur die Vorbereitung zum Einzug, ziehe diesen jedoch nicht selbst ein.

Ein Mitglied schlägt in einer Wortmeldung vor, dass ein Mikrofon dauerhaft in der Nähe des geschiedenen Vorstandes bereitgehalten wird, da es von dort vermehrt Wortmeldungen gibt.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 3
- Nein-Stimmen: 160
- Enthaltungen: 11

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§7 Recht und Pflichten der Mitglieder (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt leitet über zu einem Antrag zu Paragraph 7 – Recht und Pflichten der Mitglieder. Der Antrag umfasse Punkt 1 und Punkt 2 des benannten Paragraphen sowie einen Ergänzungswunsch. Der Antrag sei von Rango Dietrich eingereicht worden, wobei sich Antrag und Begründung auf den Seiten 23 und 24 der Einladung finden würden.

Derzeitige Fassung der Satzung:

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.
2. Zu den Pflichten des Mitglieds gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen sowie die Satzung und Beschlüsse zu beachten. Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsleistungen zu erbringen und dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung mitzuteilen.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die jeweiligen besonderen Angebote des Vereins zu den für Vereinsmitglieder geltenden Konditionen zu nutzen. Alle Mitglieder besitzen nach einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten ab dem 16. Lebensjahr das aktive und ab dem 18. Lebensjahr zusätzlich das passive Wahlrecht.
 2. Alle Voll-Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht ohne zusätzliche Kosten die Vereinszeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form zu erhalten. Voll-Mitglieder sind Mitglieder, die den vollen Jahresbeitrag zahlen.
 3. Zu den Pflichten des Mitglieds gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen sowie die Satzung und Beschlüsse zu beachten. Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsleistungen zu erbringen und dem Verein Änderungen der Anschrift bei Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon-Nummern und E-Mail-Adressen unverzüglich mitzuteilen. § 16 bleibt unberührt.
-

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser bejaht. Für den Vorstand erklärt Hildebrandt der Versammlung, dass dieser neutral zum Antrag stehe.

Das Mitglied Peter Rebsdats erklärt in einer Wortmeldung zu Punkt 2 des Antrags, dass man bei der Formulierung, „in gedruckter oder elektronischer Form zu erhalten“ den Eindruck bekomme, dass es nur eine elektronische Variante geben solle. Zu Punkt 3 merkt er an, dass der Datenschutz eine solche Änderung nicht erlauben würde, da nur erfasst werden dürfe, was zur Administration wirklich

notwendig sei, wie z.B. Name, Adresse und Bankverbindung. Er erklärt, dass man einen Verstoß gegen den Datenschutz hätte, würde dieser Antrag sich in der Satzung wiederfinden.

Ein weiteres Mitglied erklärt in einer Wortmeldung, dass es die von Peter Rebsdat vorgetragenen Bedenken zum Datenschutz teile, hingegen den Änderungswunsch zu Punkt 1 des Antrages für sinnvoll halte.

Rango Dietrich erklärt den Antrag in einer Wortmeldung aus seiner Sicht, betont zu Punkt 1 das Problem der Minderjährigkeit. Bei Punkt 2 gehe es nicht darum die Option für die elektronische Form zu öffnen; der Schwerpunkt liege darauf dem Mitglied überhaupt erst eine Satzungsgrundlage für das Heft'l zu schaffen. Zu Punkt 3 merkt Dietrich an, dass die E-Mail Adresse im Aufnahmeformular ein Pflichtfeld sei.

Aufgrund der Tatsache, dass Zustimmung zu Teilpunkten und partielle Ablehnung abzusehen seien, beantragt ein Mitglied mittels Verfahrensantrag, dass über die einzelnen Punkte des Antrags getrennt abgestimmt werden solle.

Georg Kunze stellt den Verfahrensantrag zur Abstimmung.

- Ja Stimmen: 75
- Nein Stimmen: 78

Rainer Hildebrandt hält fest, dass der Verfahrensantrag abgelehnt wurde und es beim ursprünglichen Abstimmungsprozedere bleibt.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 38
- Nein-Stimmen: 130
- Enthaltungen: 15

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§ 9 Mitgliederversammlung (R. Dietrich)

Der erste Vorsitzende leitet über zu einem Antrag zu § 9 Mitgliederversammlung, eingereicht von Rango Dietrich und zu finden auf den Seiten 24 bis 31 der Einladung.

Derzeitige Fassung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
 - d. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal im vierten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Der erste Vorsitzende beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Wochen vorher in der Mitgliederzeitung oder schriftlich sowie im Internet zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Person oder vertretene juristische Person) eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Eine Stimmenmehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.
8. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Für die Wahl wird ein Wahlleiter bestimmt.
9. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 25 Prozent der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.
Anträge
müssen schriftlich bis zum 31. August beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a. es das Interesse des Vereins erfordert oder

b. 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.

12. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

13. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a. Erstellung, Änderung und Inkraftsetzung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die auf Basis der Satzung Näheres regelt.
- b. Wahl des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer
- c. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Ausblicks für das nächste Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über form- und fristgerecht eingegangene Anträge
- e. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
- g. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Jahresbeiträge und der Tätigkeitsvergütung für den Vorstand und Mitglieder, die solange gültig sind, bis die Mitgliederversammlung auf der Grundlage entsprechender Anträge die Höhe der Jahresbeiträge oder die Tätigkeitsvergütung des Vorstands beschließt.
- h. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung für den Vorstand

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal im vierten Quartal des laufenden oder ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres stattzufinden. Der erste Vorsitzende beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Wochen vorher in Textform

- mindestens per E-Mail und im Internet sowie in der Mitgliederzeitung
- und nach Ermessen des Vorstandes zusätzlich auch auf andere Weise

zu erfolgen.

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn die Zustellung an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse oder postalische Adresse des Mitgliedes erfolgt. Für die Frist gilt das Absendedatum.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Person oder vertretene juristische Person) eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch sichere elektronische Wahlformen (z.B. Online Wahl) oder Stimmrechtsübertragung oder Briefwahl Gebrauch machen.

Mit Vollmacht in Textform können stimmberechtigte Mitglieder eine Stimme zu jedem Beschlussgegenstand/Wahlvorgang an ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist für jeden Beschlussgegenstand gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist durch den Vollmachtnehmer der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 10 (zehn) Stimmen auf sich vereinen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.

8. Eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

9. Redaktionelle Änderungen der Satzung (z.B. Schreibfehler, Neunummerierung von Absätzen) und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

10. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Für die Wahl wird durch die MV ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahlen können außerdem auch durch Stimmrechtsübertragung, Briefwahl oder Online-Wahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

12. Mehrere verschiedene Abstimmungsformen (Präsenzabstimmung, Stimmrechts-übertragung, Briefwahl und Online-Abstimmung) können - soweit möglich - auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden.

13. Anträge zur Mitgliederversammlung sowie Vorschläge für Kandidaten bei anstehender Vorstandswahl sind grundsätzlich in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) und acht Wochen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand einzureichen. Es zählt das Absendedatum bzw. der Poststempel. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
a. es das Interesse des Vereins erfordert oder

- b. 5 (fünf) Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) verlangen.

16. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach dem Datum der Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im Internet zu Verfügung zu stellen.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an seinem Antrag festhalte, was dieser bejaht.

Aufgrund der Vielzahl von Änderungswünschen werde er die Änderungswünsche einzeln ansprechen, jedoch am Ende gesammelt – so verlangt es die Tagesordnung – abstimmen lassen, erklärt Hildebrandt. Von Seiten des Vorstandes werde man einige Änderungswünsche anzeigen und diese begründen, da der Antrag in der vorliegenden Form als nicht umsetzbar angesehen werde. Da in der Diskussion über die Anträge somit mehrere Formulierungsvorschläge zur Wahl stehen können, werde bei mehr als einem Vorschlag direkt abgestimmt, welcher Formulierungsvorschlag in die finale Satzungsänderungsabstimmung einfließe.

Rainer Hildebrandt stellt die Antragsinhalte bis § 9 Punkt 8 vor und gibt der Versammlung die Möglichkeit für Anmerkungen und Zwischenfragen.

Michael Schnepf merkt in einer Wortmeldung an, dass es statt „Jahresbeiträge“ unter Punkt 1 „Mitgliedsbeiträge“ heißen solle. Darüber hinaus erklärt er, dass man sich der Konsequenzen bewusst sein solle, wenn eine Einzelbeauftragung durch die Mitgliederversammlung zustimmungspflichtig wäre.

Das Mitglied Swen Mayer erfragt in einer Wortmeldung, ob der Vorstand derzeit eine Geschäftsordnung habe, was Rainer Hildebrandt bejaht.

Peter Rebsdatt verpflichtet dem bei und schlägt vor, dass man die Geschäftsordnung im Internet publizieren könnte.

Rango Dietrich merkt an, dass dies dem Gedanken hinter dem Antrag entspreche – die alte Geschäftsordnung zu modifizieren und Kundzutun.

Michael Schnepf bemerkt, dass der Antrag in sich widersprüchlich sei, solle die Mitgliederversammlung einmal die Geschäftsordnung beschließen und an anderer Stelle zur Kenntnis nehmen.

Das Mitglied Helmut Schmitz weist Michael Schnepf darauf hin, dass es eine Unterscheidung im Antrag zwischen Geschäftsordnung Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung Vorstand gibt und zitiert den Antragswunsch zu Punkt 1 des Paragraphen.

Michael Schnepf führt aus, dass eine Mitgliederversammlung bei Verabschiedung in Zukunft bis zu einem dreiviertel Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden könnte. Er schlägt vor den

Passus zu streichen und die ursprüngliche Satzung beizubehalten. Nach aktueller Sachlage sei der Antrag Unfug und abzulehnen.

Rainer Hildebrandt erklärt den Sachverhalt bezüglich Umstellung Kalenderjahr auf Geschäftsjahr nochmals aus seiner Sicht und weist darauf hin, dass ein weiterer Aspekt nach Umstellung zunehmende Flexibilität in der Terminfindung wäre.

Peter Rebsdat bemerkt, dass dies in Ordnung wäre, wenn das Geschäftsjahr irgendwann gleich Kalenderjahr ist. Er fordert jedoch, dass man sich jetzt noch keine Gedanken über das Frühjahr machen solle. Es gelte welchen Sachstand man am heutigen Abend habe.

Dazu merkt Michael Schnepf an, dass man aus seiner Sicht abwarten solle, ob eine Umstellung überhaupt verlangt werden wird. Dies sei selbst bei jung eingetragenen Vereinen noch genehmigt worden.

Rainer Hildebrandt leitet über zur Abstimmung über die vom Vorstand eingebrachten Umformulierungsvorschläge des Antragstextes und möchte darüber abstimmen lassen.

Michael Schnepf erfragt in einer Wortmeldung, wie bei diesem Prozedere andere Änderungsvorschläge als die des Vorstandes und des Antragsstellers einfließen beziehungsweise abgestimmt werden sollen.

Rango Dietrich erklärt, dass er sonst selten einer Meinung mit Michael Schnepf ist, jedoch auch große Probleme bei dieser Verfahrensweise sieht.

Nach kurzer Beratung zieht der Vorstand seine Fassung zurück und Rainer Hildebrandt sagt, dass nur über den vorgelegten, ursprünglichen Antragstext abgestimmt werden solle. Dies gelte auch für alle weiteren Satzungsänderungsanträge bei denen der Vorstand etwaige Alternativvorschläge hätte machen wollen.

Michael Schnepf beantragt den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, worauf Rainer Hildebrandt entgegnet, dass dies nicht möglich sei.

Daraufhin empfiehlt Michael Schnepf der Versammlung diesen Antrag abzulehnen. Er könne sich jedoch vorstellen, dass man Teile davon – sofern dies wirklich nötig sei – nach ausführlicher Vorbereitung irgendwann mal wieder zur Vorlage bringe.

Rainer Hildebrandt erfragt bei Rango Dietrich nochmal, ob er nach der Diskussion daran festhalte, dass über den Antrag abgestimmt werden solle. Er halte am Antrag fest erklärt Dietrich, da ein Rückzug die Konsequenz hätte, dass die Basis für weitere Anträge am heutigen Tag nicht mehr gegeben sei.

In einer weiteren Wortmeldung schlägt ein Mitglied vor, dass man alle Satzungsänderungsanträge in globo abstimmen solle.

Im Hinblick auf den Paragraphen empfiehlt Mitglied Peter Rebsdat der Versammlung den Antrag abzulehnen.

An dieser Stelle gibt es mehrere Zwischenrufe, dass man direkt zur Abstimmung übergehen solle.

Das Mitglied Stefan Schwaab meldet sich zu Wort und erklärt, dass es aus seiner Sicht in dieser schwierigen Situation die beste Lösung wäre, den Vorschlag zurückzunehmen. Man solle dem neuen Vorstand die Zeit geben, die er benötigt, um bei diesem zeitunkritischen Thema einen Vorschlag zu machen, den die Mitgliedschaft mittragen kann.

Das Mitglied Thilo Wessel pflichtet dem in einer Wortmeldung bei und appelliert an die Versammlung dem neuen Vorstand Zeit zu geben. Man solle sich bis zur nächsten oder übernächsten Mitgliederversammlung mit dem Thema auseinandersetzen: Der Weg dorthin sei durch die Arbeit von Rango Dietrich schon gut unterstützt worden

Rango Dietrich äußert in einer Wortmeldung, dass er nichts zurückziehen werde.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 3
- Nein-Stimmen: 156
- Enthaltungen: 3

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§10 Rechnungsprüfer (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt dankt der Versammlung für die Geduld bis zu diesem Punkt und leitet weiter zum nächsten Antrag auf der Tagesordnung. Dieser befasse sich mit § 10 der Satzung. Antrag und Begründung seien auf Seite 23 und 24 der Einladung zu finden.

Derzeitige Fassung

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung

Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung

Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser verneint, worauf Hildebrandt zu Händen des Protokolls festhält, dass der Antrag zurückgenommen wurde. Damit entfallen Diskussion und Abstimmung und er leitet zum nächsten Antrag über.

§10 Rechnungsprüfer (F. Schickel)

Der erste Vorsitzende eröffnet die Aussprache zum nächsten Punkt, einem Antrag zu § 10 der Satzung eingereicht von Mitglied Fritz Schickel. Antrag und Begründung seien auf Seite 7 der gedruckten Einladung zu finden.

Derzeitige Fassung

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Das Amt des Rechnungsprüfers ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten, kein Familienmitglied eines Vorstandes und kein(e) Angestellte/r des Vereins sein. Die fachlichen Kenntnisse müssen mindestens denen eines Kaufmanns, Buchhalters, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfers entsprechen. Für die Prüfung der Bücher sind weitreichende Kenntnisse in doppelter Buchhaltung und dem dazugehörigen Kontierungsverfahren für Vereine und der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in die steuerlichen Bereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Gesamtbetrieb), das Spendenrecht und Kenntnisse im Gemeinnützigkeitsrecht erforderlich.

Rainer Hildebrandt fragt Fritz Schickel an, ob er an dem Antrag festhalte, was dieser bejaht.

Der erste Vorsitzende empfiehlt der Versammlung den Antrag abzulehnen und zeigt dies an einem Beispiel auf. Man nehme an, der Club bestelle neue Reifen für den Club-Unimog.

Dieser Vorgang löse folgende Aktivitäten aus:

Der Kassierer beziehungsweise die Geschäftsstelle nimmt die Ware und Rechnung entgegen und prüft beides. In der Folge wird die Überweisung des Betrages an den Lieferanten veranlasst und die Rechnung im IT-System des Steuerberaters erfasst.

Dieser kontiert die Rechnung, das heißt – weist diese der steuerlich korrekten Kontozeile der Buchhaltung zu und gleicht die Rechnung mit der später im Bankauszug ersichtlichen Zahlung ab. Der Steuerberater stelle auch sicher, dass zu jeder Bewegung auf dem Bankkonto ein rechtsgenügender Beleg vorhanden ist.

Weiter betont Hildebrandt, die Rolle der Kassenprüfer bestehe nicht darin, die geschilderten Aufgaben ebenfalls zu machen oder zu überprüfen. Ihre Aktivitäten konzentrieren sich auf die Prüfung der Bargeld-Kasse, da hier der Steuerberater keine unabhängige Bestandsmeldung erhält.

In erster Linie sollten die Rechnungsprüfer kontrollieren, ob für den Kauf der Reifen eine Notwendigkeit bestanden habe und eine korrekte Beschlussfassung dafür zu Grunde liegt. Sie sollten sich versichern, dass Vergleichsangebote eingeholt worden sind, dass das gewählte Produkt das Bestgeeignete war und nicht zuletzt, ob die Reifen auch auf dem Club-Unimog montiert worden sind und nicht etwa auf dem Fahrzeug eines Vorstandes.

Damit sei offensichtlich, dass die Rechnungsprüfer über keine Spezialkenntnisse im Steuerrecht oder der Buchhaltung verfügen müssen. Sie müssen einzig unvoreingenommen und mit gesundem Menschenverstand, gepaart mit Unimog-Club-Kenntnissen an die Sache herangehen, so Hildebrandt.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 5
- Nein-Stimmen: 147
- Enthaltungen: 1

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§ 11 Vorstand (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt zeigt den Antragsgegenstand zu § 11 an, der von Rango Dietrich eingereicht wurde. Antrag und Begründung seien auf den Seiten 32 bis 39 des gedruckten Antragsheftes zu finden, so Hildebrandt.

Derzeitige Fassung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. zwei Stellvertretern
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

und im erweiterten Vorstand zusätzlich aus:

- e. den gewählten Ressortleitern
- f. bis zu zwei gewählten Vertretern der Regionalbeauftragten

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Basis dieser Satzung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt wird jährlich abwechselnd:

- a. Der erste Vorsitzende, der zweite Stellvertreter und der Kassier werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
- b. Der erste Stellvertreter sowie der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

4. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

7. Alle Vorstandsfunktionen sind grundsätzlich Ehrenämter, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Organe des Vereins (§ 11) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 a EStG) bis zur steuerfreien Höchstgrenze ausgeübt werden.

Im Übrigen haben vom Vorstand beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Diese dürfen die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verein darf Spendenbescheinigungen für sogenannte Aufwandsspenden (Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen) ausstellen (§ 10 b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG). Weitere Einzelheiten regelt die Richtlinie für die Abrechnung mit dem Verein.

8. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den in § 11. 1. genannten Personen mindestens fünf Tage vor der folgenden Vorstandssitzung zu übersenden. Erfolgen seitens der Teilnehmer keine Einsprüche, gilt das Protokoll als angenommen. Zusätzlich erhalten die Regionalbeauftragten, Stellvertreter, Beiräte und die Geschäftsstelle das Protokoll. Protokolle dienen der eigenen Information, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer

und im erweiterten Vorstand, dessen Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstands sind und der den Vorstand ohne eigenes Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen aber mit Anwesenheitsrecht bei Vorstandssitzungen berät, zusätzlich aus:

e. den Sprechern der eingerichteten Kommissionen, falls für die Tagesordnung der Vorstandssitzung erforderlich.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Basis dieser Satzung, die den Mitgliedern im Downloadbereich der Website zur Kenntnis zu geben ist und die zumindest

- die Grundsätze der Vorstandsarbeit
- die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
- den Umgang mit Kommissionen,
- die Grundsätze der Kassenführung, des Ausblicks und des Berichtswesens,
- Regelungen zur Anwesenheit von Nicht-Vorstandsmitgliedern bei den Vorstandssitzungen und
- einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte

enthalten muss.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Vorstandssitzung mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Vorstand aus der satzungsgemäßen Anzahl an Mitgliedern besteht, d.h. vollzählig besetzt ist. Ein Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorstand wird in geheimer Wahl getrennt nach Vorstandsfunktion einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur voll geschäftsfähige Personen gewählt werden. Rechtssichere Online-Wahl sowie Stimmrechtsübertragungen oder Briefwahl sind außerdem zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Der Amtsantritt soll innerhalb von vier Wochen nach der Wahl abgeschlossen sein. Gewählt wird jährlich abwechselnd:

- a. Der erste Vorsitzende, der zweite Stellvertreter und der Kassier werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
- b. Der erste Stellvertreter sowie der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.

5. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

6. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten, für die dort benötigten Mitarbeiter Arbeitsverträge abschließen sowie einen Besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB bestellen.

Der Zuständigkeitsbereich der Geschäftsstelle und die Namen der dort fest angestellten Mitarbeiter sind in Textform zu fassen und den Mitgliedern laufend zur Kenntnis zu geben.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand zur Wahrung seiner Vollzähligkeit für die Beschlussfähigkeit das Recht und die Pflicht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Ein so berufenes Vorstandsmitglied ist erst nach seiner Bestätigung stimmberechtigt und vertretungsberechtigt.

Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so müssen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl einberufen.

8. Alle Vorstandsfunktionen sind grundsätzlich Ehrenämter, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Vorstand und vom Vorstand in Textform beauftragte Mitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 a EStG) bis zur steuerfreien Höchstgrenze ausgeübt werden.

Ein solcher Dienstvertrag stellt keinen Arbeitsvertrag im rechtlichen Sinne dar und bedarf der Schriftform mit den Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern, die nicht Vertragspartei sind, und beauftragtem Mitglied.

9. Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern mindestens zehn Tage vor der folgenden Vorstandssitzung in Textform zu übersenden. Erfolgen seitens der Teilnehmer keine Einsprüche, gilt das Protokoll als angenommen. Zusätzlich erhalten die Kommissionssprecher, Regionalbeauftragten, Stellvertreter, Beiräte und die Geschäftsstelle das Protokoll. Protokolle dienen der eigenen Information, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vorstandssitzungen (sofern sie nicht vertraulicher Natur sind) auf der Website für Mitglieder zugänglich zu machen. Auf schriftlichen Antrag einzelner Mitglieder ist diesen jedoch das vollständige Protokoll für einzelne Sitzungen mit entsprechendem Vertraulichkeitsvermerk zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch zu übersenden.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser bejaht. Er vermute, so fügt er hinzu, dass ein Großteil der Mitglieder den Sinn hinter seinem Antragspaket leider nicht verstanden habe und bedauert, dass der Rahmen für eine längere und detailliertere Aussprache über die Inhalte nicht ausreiche.

Michael Schnepf betont in einer Wortmeldung daraufhin, dass der Antrag sehr viele Inhalte enthält, die den Grundsätzen der Vereinsarbeit im Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechen. Er sehe keine Notwendigkeit, warum man das doppelt in der Satzung aufführen solle. Er zeigt sich verärgert, dass Rango Dietrich den Mitgliedern unterstelle, dass sie die Anträge nicht verstehen würden.

Es gibt Zwischenrufe, dass man direkt zur Abstimmung übergehen solle.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 3
- Nein-Stimmen: 123
- Enthaltungen: 12

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§ 12 Regionalgruppen (R. Dietrich)

Der erste Vorsitzende ruft den nächsten Antrag zu § 12, eingereicht von Rango Dietrich auf und bemerkt, dass Antrag sowie Begründung auf den Seiten 41 und 42 im Antragsheft zu finden seien.

Derzeitige Fassung

§ 12 Regionalgruppen

1. Die Bildung von Regionalgruppen im Sinne der Vereinsziele und auf Satzungsbasis ist erforderlich, da die räumliche Lage der Mitgliederwohnorte dies notwendig macht. Eine Regionalgruppe besteht aus Mitgliedern des Vereins (Regionalgruppe ohne Rechtspersönlichkeit) oder aus einem eingetragenen Verein (Regionalgruppe mit Rechtspersönlichkeit). Die Führung der Regionalgruppe erfolgt durch den Regionalbeauftragten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.
2. Die Regionalgruppen führen den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen in ihren Regionen durch.
3. Regionalbeauftragte und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Regionalgruppe aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei Regionalgruppen mit Rechtspersönlichkeit können abweichend von dieser Regelung Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender als Regionalbeauftragter bzw. Stellvertreter anerkannt werden.
4. Die Regionalbeauftragten wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Vertreter für jeweils zwei Jahre, die die Regionalgruppen im erweiterten Vorstand vertreten. Näheres regelt die unter § 12 5. Genannte Richtlinie.
5. Der Vorstand pflegt zusammen mit den gewählten Vertretern der Regionalbeauftragten und Stellvertretern eine Richtlinie für Regionalbeauftragte und Stellvertreter und macht diese bekannt.
6. Bei allen Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit § 12 der Satzung sind die gewählten Vertreter der Regionalbeauftragten einzubeziehen.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 12 Regionalgruppen

1. Die Bildung von Regionalgruppen im Sinne der Vereinsziele und auf Satzungsbasis ist erforderlich, da die räumliche Lage der Mitgliederwohnorte dies notwendig macht. Eine Regionalgruppe besteht aus Mitgliedern des Vereins (Regionalgruppe ohne Rechtspersönlichkeit) oder aus einem eingetragenen Verein (Regionalgruppe mit Rechtspersönlichkeit). Die Führung der Regionalgruppe erfolgt durch den Regionalbeauftragten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.

2. Die Regionalgruppen führen den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen in ihren Regionen durch.
3. Regionalbeauftragte und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Regionalgruppe aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Regionalgruppen mit Rechtspersönlichkeit wählen ihre Regionalbeauftragten nach den Regeln ihrer eigenen Satzung.
4. Die Regionalbeauftragten wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Vertreter für jeweils zwei Jahre, die die Regionalgruppen in der für die Regionalgruppen zuständigen Kommission vertreten. Näheres regelt die unter § 12 5. genannte Richtlinie.
5. Der Vorstand pflegt zusammen mit den gewählten Vertretern der Regionalbeauftragten und Stellvertretern in der jeweiligen Kommission eine Richtlinie für Regionalbeauftragte und Stellvertreter und macht diese bekannt.
6. Bei allen Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit § 12 der Satzung ist die für die Regionalgruppen zuständige Kommission einzubeziehen.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhält. Dieser entgegnet, dass der Antrag gegenstandslos geworden sei.

Zu Händen des Protokolls lässt Rainer Hildebrandt festhalten, dass mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fortgefahren wird und Diskussion sowie Abstimmung über diesen Antrag entfallen.

§12 Regionalgruppen (F. Schickel)

Rainer Hildebrandt leitet über zum nächsten Antrag zu § 12, eingereicht von Fritz Schickel und zu finden auf Seite 8 des gedruckten Einladungsheftes.

Derzeitige Fassung

§ 12 Regionalgruppen

1. Die Bildung von Regionalgruppen im Sinne der Vereinsziele und auf Satzungsbasis ist erforderlich, da die räumliche Lage der Mitgliederwohnorte dies notwendig macht. Eine Regionalgruppe besteht aus Mitgliedern des Vereins (Regionalgruppe ohne Rechtspersönlichkeit) oder aus einem eingetragenen Verein (Regionalgruppe mit Rechtspersönlichkeit). Die Führung der Regionalgruppe erfolgt durch den Regionalbeauftragten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.
2. Die Regionalgruppen führen den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen in ihren Regionen durch.
3. Regionalbeauftragte und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Regionalgruppe aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei Regionalgruppen mit Rechtspersönlichkeit können abweichend von dieser Regelung Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender als Regionalbeauftragter bzw. Stellvertreter anerkannt werden.
4. Die Regionalbeauftragten wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Vertreter für jeweils zwei Jahre, die die Regionalgruppen im erweiterten Vorstand vertreten. Näheres regelt die unter § 12 5. Genannte Richtlinie.
5. Der Vorstand pflegt zusammen mit den gewählten Vertretern der Regionalbeauftragten und Stellvertretern eine Richtlinie für Regionalbeauftragte und Stellvertreter und macht diese bekannt.
6. Bei allen Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit § 12 der Satzung sind die gewählten Vertreter der Regionalbeauftragten einzubeziehen.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 12 Regionalgruppen

1. Die Bildung von Regionalgruppen im Sinne der Vereinsziele und auf Satzungsbasis ist erforderlich, da die räumliche Lage der Mitgliederwohnorte dies notwendig macht. Eine Regionalgruppe besteht aus Mitgliedern des Vereins (Regionalgruppe ohne Rechtspersönlichkeit) oder aus einem eingetragenen Verein (Regionalgruppe mit Rechtspersönlichkeit). Die Führung der Regionalgruppe erfolgt durch den Regionalbeauftragten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.

2. Die Regionalgruppen führen den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen in ihren Regionen durch.
3. Regionalbeauftragte und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Regionalgruppe aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Diese Personen dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Bei Regionalgruppen mit Rechtspersönlichkeit können abweichend von dieser Regelung Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender als Regionalbeauftragter bzw. Stellvertreter anerkannt werden.
4. Die Regionalbeauftragten wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Vertreter für jeweils zwei Jahre, die die Regionalgruppen im erweiterten Vorstand vertreten. Diese Personen dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Näheres regelt die unter § 12 5. Genannte Richtlinie.
5. Der Vorstand pflegt zusammen mit den gewählten Vertretern der Regionalbeauftragten und Stellvertretern eine Richtlinie für Regionalbeauftragte und Stellvertreter und macht diese bekannt.
6. Bei allen Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit § 12 der Satzung sind die gewählten Vertreter der Regionalbeauftragten einzubeziehen.

Rainer Hildebrandt fragt Fritz Schickel an, ob er an seinem Antrag festhält, was dieser verneint. Daraufhin hält Rainer Hildebrandt für das Protokoll fest, dass der Antrag zurückgenommen wurde und eine Diskussion sowie eine Abstimmung entfallen.

neu Einschub § (13) Kommissionen (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt erklärt, dass der nächste Tagesordnungspunkt ein Antrag von Rango Dietrich sei, welcher einen Einschub mit dem Titel Kommissionen als neuen § 13 der Satzung beantragt. Antrag und Begründung seien auf den Seiten 41 bis 44 des Antragshefts zu finden.

Derzeitige Fassung

Da es sich um einen Einschub handelt, gibt es keinen Referenzparagrafen in der aktuellen Fassung der Satzung.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 13 Kommissionen

1. Die Mitgliederversammlung kann verlangen, dass der Vorstand zur Bearbeitung einzelner Aufgaben, Projekte oder Tätigkeitsfelder Kommissionen einrichtet. Der Vorstand kann solche Kommissionen auch ohne das Votum einer Mitgliederversammlung einrichten.
2. Es sind mindestens zu den Tätigkeitsfeldern „Regionalgruppen“, „Satzung“ und „Schlichtung“ Kommissionen einzurichten.
3. Die Kommissionen bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig und sind nicht weisungsgebunden.
4. Die Kommissionen bestehen aus maximal je sechs Vereinsmitgliedern. Diese können sich formlos zur Mitarbeit melden. Wenn mehr als sechs Mitglieder mitarbeiten wollen, entscheidet der Beirat über die Mitgliedschaft in der Kommission auf der Grundlage der zum Thema passenden Qualifikation. In den einzelnen Kommissionen dürfen Vorstandsmitglieder nicht die Mehrheit haben.
5. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der nicht Vorstandsmitglied sein darf. Der Sprecher hat ein Anwesenheits- und Rederecht auf Vorstandssitzungen und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
6. Beschlüsse werden innerhalb der Kommission mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sprechers ausschlaggebend.
7. Die Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben, die als Bestandteil dem Dokumentenhandbuch beizufügen sind und nach den dort üblichen Verfahren behandelt werden.
8. Jede Kommission verfasst einen zusammenfassenden Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung, der in den Bericht des Vorstandes aufzunehmen ist.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an seinem Antrag festhält. Dieser erläutert, dass der Antrag ebenfalls gegenstandslos geworden sei.

Rainer Hildebrandt leitet damit über zum nächsten Tagesordnungspunkt.

§13 Beirat – Änderung der Nummerierung (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt leitet über zu § 13 der aktuellen Fassung der Satzung, zu dieser ein Antrag auf Änderung der Nummerierung vorliegt. Der Antrag finde sich auf Seite 44 des Antragsheftes, so Hildebrandt.

Derzeitige Fassung

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann zur Beratung ebenso wie zur Verbesserung der Effektivität Beiräte (maximal zehn Personen) bestellen. Das Weitere wird in einer Richtlinie geregelt.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann zur Beratung ebenso wie zur Verbesserung der Effektivität Beiräte (maximal zehn Personen) bestellen. Das Weitere wird in einer Richtlinie geregelt.

Rainer Hildebrandt erklärt, dass dieser Punkt hinfällig geworden sei und leitet über zum nächsten Abstimmungsgegenstand.

Neu Einschub § (15) Vereinshomepage, Vereinszeitschrift (R. Dietrich)

Der nächste Abstimmungsgegenstand ist ein Antrag von Rango Dietrich, der einen Paragraphen Vereinshomepage, Vereinszeitschrift vorschlägt, erklärt der erste Vorsitzende. Antrag und Begründung seien auf Seite 45 des Antragsheftes zu finden, so Hildebrandt.

Derzeitige Fassung

Da es sich um einen Einschub handelt, gibt es keinen Referenzparagraphen in der aktuellen Fassung der Satzung.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 15 Vereinshomepage, Vereinszeitschrift

1. Der Verein unterhält eine eigene Homepage. Für die Pflege der Seite ist ein Vorstandsmitglied nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand verantwortlich. Für Mitteilungen an die Mitglieder ist ein geschlossener Bereich vorzusehen, zu dem Zugang nur nach Eingabe von nur dem Mitglied bekannten Benutzerdaten besteht.
2. Mindestens einmal jährlich gibt der Verein seine Mitgliederzeitschrift als Druck Ausgabe oder Online Ausgabe heraus. Diese ist grundsätzlich nur für Mitglieder bestimmt. Die kostenfreie Abgabe zum Zweck der Werbung neuer Mitglieder ist zulässig. Der Bezug ist für Mitglieder mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für mehrere Bezieher unter derselben postalische Adresse (z.B. Familienmitglieder) wird ggfs. nur ein Druckexemplar versandt.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte. Rango Dietrich erklärt, dass er den Antrag nicht zurückziehe, ihn aber auch nicht aufrechterhalte. Absatz 1 müsse er nicht zurückziehen und Absatz 2 erhalte er aufrecht.

Aufgrund der uneindeutigen Antwort teilt Rainer Hildebrandt nach kurzer Beratung der Versammlung mit, den Antrag abstimmen zu lassen.

Michael Schnepf fordert in einer Wortmeldung, dass in Absatz 2 der Wortlaut „mindestens einmal jährlich“ durch „viermal jährlich“ ersetzt werden solle, da man sonst die Tür öffne das Heft'l in seiner jetzigen Form verschwinden zu lassen. Gleiches gelte für die Bemerkung „Online Ausgabe“.

Rango Dietrich bemerkt, dass der Passus wohl nicht richtig verstanden worden sei und wiederholt, dass er Absatz 1 nicht zurückziehen müsse und Absatz 2 aufrechterhalte.

Michael Schnepf möchte daraufhin feststellen, dass alle die es gelesen haben, das verstanden haben. Schnepf äußert, dass er sich vorstellen könne, dass bei einer solchen Änderung das Gewohnheitsrecht der Mitglieder greifen könne und dies verletzt werde. Er fragt nach der Einschätzung von Siegfried Groß.

Dieser teilt mit, dass seiner Einschätzung nach kein Gewohnheitsrecht auf vier Ausgaben des Heft'l im Jahr gegeben sei; es gelte einzig die Satzung. Er teilt die Einschätzung Schnepfs in Bezug auf die Ausführungen zur Möglichkeit einer Online Ausgabe, die in Absatz 2 eingeführt werden könnte. In einer persönlichen Anmerkung führt er aus, dass der Vorstand immer auf zwei Jahre gewählt werde. Dies biete den Mitgliedern in kurzen Zeitspannen die Möglichkeit bei Unbehagen mit der Vereinsführung – zum Beispiel einer möglichen Einstellung des Heft'l – durch demokratische Mittel Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Richard Koch merkt an, dass das Heft'l bis zum heutigen Tage nicht Bestandteil des Rechts der Mitglieder ist. Seines Erachtens wäre die Änderung eine Verbesserung.

Michael Schnepf fordert in einem Zwischenruf auf, dass man die Passage richtig lesen solle.

Georg Kunze bemerkt in einer Wortmeldung, dass kein Vorstand überleben würde, wenn das Heft'l als Herz des Clubs nicht viermal im Jahr erscheint.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 7
- Nein-Stimmen: 123
- Enthaltungen: 8

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§14 Datenschutz (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt fährt fort mit einem Antrag von Rango Dietrich zu § 14 Datenschutz, welcher auf den Seiten 46 und 47 des Einladungsheftes zu finden sei.

Derzeitige Fassung

§ 14 Datenschutz

Der Verein und seine Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die in der Satzung des Vereins genannten Zwecke. Insbesondere werden folgende Mitgliedsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt: Name und Anschrift, Bankverbindung, Geb.-Datum, Telefon-Nummern, E-Mail-Adressen, Fahrzeugdaten und Funktionen im Verein.

Als Mitglied des MB-Classic Clubverbundes ist der Verein verpflichtet, die vorgenannten personenbezogenen Daten regelmäßig an das MB-Classic Clubmanagement zu melden.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Fahrzeugdaten werden nur zu statistischen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Nutzung in Verbindung mit den Mitgliedsdaten erfolgt nicht.

Im Übrigen unterliegt der Verein dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 14 Datenschutz

Der Verein und seine Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die in der Satzung des Vereins genannten Zwecke. Insbesondere werden folgende Mitgliedsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt: Name und Anschrift, Bankverbindung, Geb.-Datum, Telefon-Nummern, E-Mail-Adressen, Fahrzeugdaten und Funktionen im Verein.

Als Mitglied des MB-Classic Clubverbundes ist der Verein verpflichtet, die vorgenannten personenbezogenen Daten regelmäßig an das MB-Classic Clubmanagement zu melden.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf oder eine (auch unentgeltliche) Weitergabe an hier nicht genannte Dritte ist ohne entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung nicht statthaft.

Auf schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes können E-Mail Adressen von Mitgliedern aus wichtigem Grund (z.B. Gegendarstellungen, Minderheitenverlangen gem. §9 Ziff 14b) an Mitglieder einmalig in elektronischer Form weitergegeben werden.

Rainer Hildebrandt empfiehlt der Mitgliederversammlung den Antrag abzulehnen. Diese Haltung begründe sich aus der Beratung mit dem Datenschutzbeauftragten des UCG hinsichtlich der Antragsinhalte. Seiner Expertise nach entspricht vor allem der letzte Absatz einer unzulässigen Datenweitergabe.

In einer Wortmeldung merkt Klaus Lukas an, dass der Antrag auch unter dem Gesichtspunkt der aufkommenden umfangreichen Änderung des EU-Datenschutzrechtes unbedingt abzulehnen sei.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 1
- Nein-Stimmen: 129
- Enthaltungen: 2

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§15 Haftungsausschluss – Änderung der Nummerierung (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt fährt fort mit dem Antrag zu § 15 Haftungsausschluss; hier: Änderung der Nummerierung von Rango Dietrich, welcher auf Seite 48 des Antragsheftes zu finden sei.

Derzeitige Fassung

§ 15 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich aus seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern wird, unabhängig von einer Vergütung, ausgeschlossen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 17 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich aus seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern wird, unabhängig von einer Vergütung, ausgeschlossen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser verneint. Er führt darüber hinaus aus, dass der Sinn der Anträge unter anderen darin gelegen hätte, Dinge präziser zu formulieren, auch wenn es Doppelnennungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch gibt. Ansonsten solle jedes Mitglied das Bürgerliche Gesetzbuch zur Hand haben und wissen, wo entsprechende Dinge stehen.

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass der Antrag zurückgenommen wurde.

§16 Auflösung des Vereins (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt leitet weiter zu einem Antrag § 16 der Satzung betreffend, eingereicht von Rango Dietrich. Der Antrag sei auf Seite 48 des Antragsheftes zu finden, so Hildebrandt.

Derzeitige Fassung

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 Prozent Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Stiftung - Unimog, Geschichte und Technik“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (siehe § 5 4.).

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 Prozent Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Stiftung - Unimog, Geschichte und Technik“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser verneint.

Zu Händen des Protokolls hält Hildebrandt fest, dass der Antrag zurückgenommen wurde und damit eine Diskussion sowie Abstimmung entfalle.

§17 Salvatorische Klausel – Änderung der Nummerierung (R. Dietrich)

Der nächste Abstimmungsgegenstand ist ein Antrag zur Änderung der Nummerierung des § 17, eingereicht von Rango Dietrich und zu finden auf Seite 49 des Antragsheftes, führt Hildebrandt aus.

Derzeitige Fassung

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser verneint und anmerkt, dass es sich dabei um eine Formalie gehandelt hätte.

Zu Händen des Protokolls hält Hildebrandt fest, dass der Antrag zurückgenommen wurde und damit eine Diskussion sowie Abstimmung entfalle.

Neu Einschub §20 Rechtsverbindlichkeit und Anrede (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt leitet über zum vorletzten Antrag, eingereicht von Rango Dietrich. Dieser soll einen Einschub in die Satzung § 20 bilden und den Titel Rechtsverbindlichkeit und Anrede tragen. Zu finden seien Antrag und Begründung auf Seite 50 des gedruckten Antragsheftes, so Hildebrandt.

Derzeitige Fassung

Da es sich um einen Einschub handelt, gibt es keinen Referenzparagrafen in der aktuellen Fassung der Satzung.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 20 Rechtsverbindlichkeit und Anrede

1. Die männliche Form von Personen und Positionen wird im Text durchgängig beibehalten. Mit dieser Sprachform sind gleichermaßen Frauen und Männer angesprochen. Damit bleibt die Lesbarkeit des Textes erhalten.
2. Diese Satzung kann ins Englische übersetzt werden. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.
3. Es gilt deutsches Recht. Für den Gerichtsstand ist der Vereinssitz maßgebend.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser bejaht.

Georg Kunze stellt die Frage nach der Satzungsänderung.

- Ja-Stimmen: 23
- Nein-Stimmen: 102
- Enthaltungen: 15

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass die Satzungsänderung abgelehnt wurde.

§18 Inkrafttreten (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt leitet über zum letzten Satzungsänderungsantrag, eingereicht von Rango Dietrich den § 18 der aktuellen Satzung betreffend. Der Antrag sei auf Seite 50 des Antragsheftes zu finden, sagt Hildebrandt.

Derzeitige Fassung

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. November 1996 beschlossen und zuletzt am 20. November 2010 geändert. Diese Satzung, geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. November 2015, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Antragsgegenstand mit Wortlaut des zu ändernden Paragraphen

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. November 1996 beschlossen und zuletzt am 21. November 2015 geändert. Diese Satzung, geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2017, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser verneint. Zur Begründung sagt er, dass von Seiten des geschiedenen Vorstandes, der die vorläufige Tagesordnung erstellt und versandt habe, keine Notwendigkeit bestanden hätte diesen Änderungswunsch abstimmen zu lassen, da der Passus automatisch angepasst werde.

Tagesordnungspunkt 10

Rainer Hildebrandt beginnt den Tagesordnungspunkt mit einer kurzen Erläuterung des Prozederes. Alle Anträge, die behandelt werden seien frist- und formgerecht eingegangen und wurden mit der Einladung an die Mitglieder versandt. Wie bereits erläutert und begründet, entfalle der Antrag zur Geschäftsordnung – Beitragshöhe zur jeweiligen Mitgliedschaft – von Harald Weiß.

Gemäß § 9, Punkt 6 der Satzung seien Abstimmungen, die nicht Satzungsänderungen sind, regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen. Stimmengleichheit gelte als Ablehnung, so Hildebrandt weiter.

Wie bei allen anderen Abstimmungen gäbe es auch hier die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung, für welche gemäß Satzung § 9 Punkt 9, 25% der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangen müssten. Rainer Hildebrandt stellt in der Folge die Frage zur Abstimmung mit Akklamation, was von der Versammlung mit überwältigender Mehrheit angenommen wird.

1. Aufhebung der Ungleichbehandlung von Mitgliedern in Bezug auf die Höhe des Beitrages von Vollmitgliedern (H.R. Weiß)

Hildebrandt erläutert, dass der erste zu behandelnde Antrag von Harald Weiß eingereicht wurde und auf Seite 5 des Antragsheftes zu finden sei.

Rainer Hildebrandt fragt Harald Weiß an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser bejaht.

Die Position des Vorstandes erläutert in der Folge Claudio Lazzarini.

Lazzarini führt aus, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung empfehle den Antrag abzulehnen. Der Vorstand begründe seine Haltung damit, dass entgegen der im Antrag dargestellten Sachlage mehrere wesentliche Unterschiede bestehen, welche eine Sonderbehandlung der drei aufgeführten Regionalgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit rechtfertigen.

Lazzarini erläutert dies in der Folge am Beispiel des Unimog-Club Italia, welchem vom früheren Vorstand, darunter auch dem Antragsteller, im November des vergangenen Jahres, in Kenntnis der Leistungsunterschiede der tiefere Beitragssatz zugesprochen worden ist.

Der Unimog-Club Italien erhalte keinerlei finanzielle Zuwendungen aus der Zentralkasse, so Lazzarini. Konkret handele es sich dabei um den Grundbeitrag in Höhe von 150,00 € jährlich und den variablen Beitrag von 1,50 € pro Mitglied. Bei der aktuell gegebenen Mitgliederzahl (34 Personen) entspreche dies einem Rückfluss von 6,50 € pro Mitglied.

Lazzarini erläutert weiter, dass der Regionalleiter keine Spesenpauschale in Höhe von 50,00 € erhalte, was gerundet weiteren 1,50 € pro Mitglied entspreche.

Die Aktivitäten der genannten Clubs seien durch die Versicherung des UCG nicht abgedeckt, weshalb sie eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen müssen, wofür im Fall des UC Italien 200,00 € oder rund 6,00 € pro Mitglied anfallen.

Dem Unimog-Club Gaggenau fallen keine Debitorenverluste – also ein finanzielles Ausfallrisiko – für nicht bezahlte Mitgliederbeiträge an, da diese Ausstände durch die selbständigen Regionalgruppen getragen werden müssen, erläutert Lazzarini. Durch den Wegfall des damit einhergehenden Mahnwesens werde die Geschäftsstelle entlastet.

Lazzarini beschließt in dem er ausführt, dass der optisch tiefere Beitragssatz für die genannten Regionalgruppen durch Leistungsunterschiede gerechtfertigt sei.

Harald Weiß drückt in einer Wortmeldung aus, dass er Claudio Lazzarini für befangen hält, da dieser selbst Mitglied des Unimog-Club Schweiz/FL sei. Er drückt weiter aus, dass er die Sache nach wie vor anders sehe. Weiß drückt aus, dass die genannten Regionalgruppen 21,00 € für Leistungen bezahlen, die sie von Unimog-Club erhalten. Weitergehend führt er aus, dass 21,00 € nicht ausreichen, um die Portokosten für den Versand des Heft'l zu decken. Beim Unimog-Club Italien sowie den Unimog- und MB trac Freunden Niederbayern sei dies vernachlässigbar, beim Unimog-Club Schweiz jedoch wäre es sehr eng mit den Portokosten. Dazu komme, dass diese Regionalgruppen das volle Wahlrecht haben. Weiß bemerkt abschließend, dass alle Mitglieder diese Regionalgruppen finanzieren, sie das gleiche Wahlrecht besitzen und das Recht haben Anträge zu stellen. Dies empfinde er als sehr große Ungleichbehandlung, so Weiß.

Das Mitglied Swen Mayer erfragt in einer Wortmeldung an Harald Weiß, seit wann er diese Angst habe.

Weiß erläutert, dass ihm der Sachverhalt nach ein bis zwei Jahren seiner Vorstandsarbeit aufgefallen sei. Dies habe er in der Folge bei seinen damaligen Kollegen angesprochen. Man habe zu dieser Zeit jedoch keine Fronten mit Niederbayern oder der Schweiz aufmachen wollen. Es sei bedauerlich, dass der ehemalige erste Vorsitzende Wessel nicht anwesend sei, der Auskunft zu den Sachverhalten geben könnte, so Weiß. Bei einem Telefonat vor der Mitgliederversammlung habe Rainer Hildebrandt Harald Weiß darüber informiert, dass es eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem UCG und den Unimog- und MB trac Freunden Niederbayern e.V. gebe, in der die Verbindung geregelt sei. Harald Weiß bemerkt, dass weder er noch seine ehemaligen Vorstandskollegen diese Vereinbarung kennen und Michael Wessel diese selbstständig geschlossen haben müsse.

Rainer Hildebrandt zeigt sich verwundert über die Aussage und bemerkt, dass er nach der Amtsübergabe das angesprochene Vertragsstück in den übergebenen Unterlagen, den ehemaligen Unterlagen des geschiedenen Vorstandes gefunden habe. Zudem führt Hildebrandt aus, dass das Heft'l in Summe pro Mitglied zwischen 14,00 € - 16,00 € pro Jahr/Person koste.

Josef Steiner, 1. Vorstand der Unimog-und MB trac Freunde Niederbayern e.V. bemerkt in einer Wortmeldung, dass sein Verein mit derzeit 250 Mitgliedern ein eigenständiger Verein sei. Unter den damaligen Vorständen Michael Wessel und Rudolf Blümel sei sein Verein 1997 dem UCG beigetreten, wobei die Eigenständigkeit unberührt blieb.

Zum Antrag von Harald Weiß bemerkt Steiner, dass der Antrag seiner Meinung nach sachlich nicht gerechtfertigt sei, da sein Verein nicht die gleichen Leistungen beziehe, wie anderen Regionalgruppen. Er führt aus, dass in diversen Punkten Unterschiede bestehen.

Die Unimog- und MB trac Freunde Niederbayern ziehen den Beitrag für alle Mitglieder in der Region ein und der UCG könne garantiert zu einem festgelegten Zeitpunkt die Mitgliedsbeiträge in einer Summe abbuchen, egal ob der eigene Kassier es geschafft habe, alle Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen. Dies erspare dem UCG Verwaltungsaufwand und Zahlungsausstände.

Steiner führt weiter aus, dass man keinen Anspruch auf eine Kostenpauschale und Zuschüsse für Veranstaltungen habe.

Zudem zahle man für die eigenen Veranstaltungen die Versicherungsgebühren selbst und hafte auch dafür.

Weiterführend bemerkt Josef Steiner, dass der Verein einen finanziellen Vorteil genieße und dies nicht bestritten werde. Jedoch, wie alle Mitglieder, die zum Beispiel beim Jahrestreffen 2016 zu Gast gewesen seien erleben konnten, zeige man sich gegenüber Teilnehmern, Mitgliedern des UCG und Unimog-Freunden gerne großzügig und man lasse diesen Vorteil bei jeder Möglichkeit auch anderen zu Gute kommen. Zum Beispiel Jahrestreffen 2016 führt Steiner aus, dass die sonst übliche Teilnehmergebühr von 20,00 € nicht erhoben worden sei. Er erwähnt dazu, dass dies von der geschiedenen UCG Vorstandschaft, aber insbesondere der ehemaligen Geschäftsstellenleiterin nicht leichtgemacht worden sei.

Abschließend erklärt er, sollte es dem Antragsteller ausschließlich um Gerechtigkeit gehen, dann frage er sich, warum er den Antrag nicht schon viel früher gestellt habe. Als ehemaligem Kassier seien Herrn Weiß die immer pünktlichen Beitragszahlungen der Unimog- und MB trac Freunde Niederbayern aber scheinbar sehr willkommen gewesen.

Steiner äußert, dass mit diesem Antrag wohl weiter versucht werden soll Unfrieden im Club zu stiften.

Von Seiten der Niederbayern freue man sich weiterhin unter den bisherigen Bedingungen mit dem UCG zusammenarbeiten und gemeinsam die Zukunft gestalten zu können. Somit bittet Steiner die Mitgliederversammlung den Antrag von Harald Weiß abzulehnen und dankt für die Aufmerksamkeit.

In einer weiteren Wortmeldung führt ein Mitglied aus, dass sich der Antrag in sich widerspreche und eine Beitragssenkung auf den einheitlichen Beitrag von 21,00 € pro Mitglied den UCG innerhalb kürzester Zeit in den Ruin führen würde.

Harald Weiß merkt an, dass der Vertrag von Michael Wessel allein unterschrieben worden sein muss und daher niemand davon wissen konnte. In seinen Augen sei es eine sehr große Ungleichbehandlung, wenn Mitglieder mit verschiedenen Beitragssätzen die gleichen Kompetenzen hätten.

Der erste Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung:

- Ja - Stimmen: 3
- Nein - Stimmen: 139
- Enthaltungen: 2

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

2. Unterantrag zum Antrag „Aufhebung der Ungleichbehandlung von Mitgliedern (H.R. Weiß) Festlegung der Beitragssätze und Aufnahme in die Geschäftsordnung von H.R. Weiß

Rainer Hildebrandt erläutert, dass der nächste Antrag auf dem zuletzt beratenen Antrag aufbaue. Der Antrag und die Begründung von Harald Weiß seien auf Seite 6 des gedruckten Antragsheftes zu finden.

Rainer Hildebrandt fragt Harald Weiß an, ob er an diesem Antrag festhalte, was dieser bejaht.

Hildebrandt erläutert, dass die heutige Präsentation der Kassen- und Finanzlage deutlich gezeigt habe, dass der UCG auf einer gesunden Basis stehe. Dies könne jedoch nur durch vernünftiges Haushalten mit Ressourcen für die Zukunft gewährleistet werden.

Eine Beitragssenkung um mehr als ein Drittel würde dazu führen, dass der UCG wie man ihn heute kenne in kürzester Zeit nicht mehr existieren würde, so Hildebrandt weiter. Es wäre nicht nur unmöglich vier Ausgaben des Heft'l jährlich zu produzieren noch könne für finanzielle Umlagen und Unterstützungen an die Regionalgruppen garantiert werden.

Das nicht nur der neue Vorstand diese Einschätzung teile, zeigt ein Blick in das Protokoll der zurückliegenden Mitgliederversammlung aus dem Jahr 2016, in der Michael Schnepf als damaliger Vorstand ausführte in der Zukunft daran arbeiten zu wollen, den Mitgliedsbeitrag bei 35€ zu stabilisieren.

Rainer Hildebrandt empfiehlt der Mitgliederversammlung den Antrag abzulehnen, um in Zukunft Angebote wie das Heft'l zur Verfügung stellen zu können und den UCG in seiner jetzigen Größe weiterentwickeln zu können.

Rainer Hildebrandt stellt den Antrag zur Abstimmung.

- Ja - Stimmen 3
- Nein -Stimmen 132
- Enthaltungen: keine

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

3. Unimog-Community-Plattform für den UCG (R. Dietrich)

Der erste Vorsitzende leitet weiter zum Antrag „Unimog-Community-Plattform für den UCG“, eingereicht von Rango Dietrich und auf Seite 12 des Antragsheftes zu finden.

Der Vorstand empfiehlt der Mitgliederversammlung den Vorschlag anzunehmen. Hildebrandt begründet, dass die Unimog-Community sich seit nun fast zwei Jahrzehnten zu einer großen Plattform für Allrad und insbesondere Offroad-Freunde entwickelt habe, die Raum biete sich auszutauschen, Kontakte zu pflegen und Informationen zu teilen.

Eine Vielzahl der Mitglieder des UCG seien dort aktiv und diskutieren auch immer wieder Vereinsbelange. Um in Zukunft dort offiziell als Vorstand mit den Mitgliedern in Austausch treten zu können, würde man die Annahme des Antrags begrüßen, so Hildebrandt.

Abschließend bemerkt Hildebrandt, dass der Antrag dies zwar beinhalte, man jedoch nochmals betonen möchte, dass Aktivitäten in und mit der Unimog-Community zu jeder Zeit im Einklang mit den gültigen Datenschutzbestimmungen erfolgen würden, sofern dem Antrag zugestimmt werde.

Rainer Hildebrandt stellt den Antrag zur Abstimmung.

- Ja - Stimmen 108
- Nein - Stimmen 20
- Enthaltungen: 6

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass der Antrag angenommen wurde.

4. Gegenantrag zum Antrag „Unimog-Community“ (R. Dietrich) (M. Horig)

Rainer Hildebrandt leitet über zum folgenden Antrag, welcher von Margit Horig eingereicht worden ist und auf Seite 9 des Antragsheftes zu finden sei.

Aufgrund des Ergebnisses des vorhergehenden Antrages verzichtet Hildebrandt auf Ausführungen und empfiehlt der Versammlung dringlichst den Antrag abzulehnen.

Rainer Hildebrandt stellt den Antrag zur Abstimmung.

- Ja – Stimmen 6
- Nein – Stimmen 145
- Enthaltungen 3

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass der Antrag abgelehnt wurde.

5. Untersuchung Kostenstrukturen (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt führt die Versammlung mit dem nächsten Antrag fort, welcher von Rango Dietrich eingereicht worden ist. Antrag und Begründung seien auf den Seiten 12 und 13 des Antragsheftes zu finden, so Hildebrandt.

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er an seinem Antrag festhalte.

Dietrich führt aus, dass er mit dem Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung besprochen habe, dass er diesen Antrag zurücknehme. Dies sei an die Maßgabe geknüpft, dass der Vorstand im Protokoll festhalte die Fragen eigenständig und vollumfänglich zu beantworten.

Rainer Hildebrandt antwortet, dass der Vorstand dem nachkommen werde und die Fragen beantworten wird.

Rainer Hildebrandt hält zu Händen des Protokolls fest, dass der Antrag unter der beschriebenen Maßgabe zurückgezogen wurde und es keine Aussprache respektive Abstimmung geben werde.

6. Geschäftsordnung Mitgliederversammlung (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt ruft den Antrag „Geschäftsordnung Mitgliederversammlung“ auf, welcher von Rango Dietrich eingereicht worden ist und sich auf den Seiten 52 bis 62 des Antragsheftes findet.

Rango Dietrich weist darauf hin, dass der Antrag gemäß Antragstext auf Seite 53 hinfällig geworden sei.

Rainer Hildebrandt hält dies zu Händen des Protokolls fest und fährt daraufhin mit dem nächsten Antrag fort.

7. Organisation Online Beschlussfassungen und -wahlen (R. Dietrich)

Rango Dietrich weist auch bei diesem Antrag darauf hin, dass der Antrag gegenstandslos geworden sei, da die erforderlichen Satzungsänderungen nicht beschlossen worden seien.

Rainer Hildebrandt hält dies zu Händen des Protokolls fest und fährt daraufhin mit dem nächsten Antrag fort.

8. Geschäftsordnung Vorstand (R. Dietrich)

Rango Dietrich weist direkt nach Aufruf des Gegenstandes auch hier darauf hin, dass der Antrag hinfällig beziehungsweise gegenstandslos geworden sei.

Rainer Hildebrandt hält dies zu Händen des Protokolls fest und fährt daraufhin mit dem nächsten Antrag fort.

9. Stiftung „Unimog Geschichte und Technik“ (R. Dietrich)

Rango Dietrich zieht den Antrag unter der Maßgabe zurück, dass der Vorstand die Fragen selbstständig beantwortet und den Mitgliedern zur Kenntnis bringt und bittet darum dies im Protokoll festzuhalten.

Rainer Hildebrandt bestätigt die Bereitschaft des Vorstandes zu dieser Verfahrensweise.

10. Aktualisierung Dokumentenhandbuch (R. Dietrich)

Rainer Hildebrandt fragt Rango Dietrich an, ob er sich auch bei diesem Antrag vorstellen könne, dass der Vorstand eigenverantwortlich die Änderungen vornimmt, was dieser bejaht. Rainer Hildebrandt bestätigt zu Händen des Protokolls, dass der Vorstand das Dokumentenhandbuch aktualisieren wird. Michael Schnepf merkt in einer Wortmeldung an, dass die im Antrag aufgeführten Daten hoffnungslos veraltet seien. Er empfiehlt das Dokumentenhandbuch über die Mitgliederverwaltungssoftware zur Verfügung zu stellen oder im Download Bereich der UCG Website einzustellen.

Helmut Schmitz erfragt, ob das Dokumentenhandbuch dort zu finden sein werde, was Rainer Hildebrandt dahingehend beantwortet, dass dies geprüft werden müsse.

Rango Dietrich ergänzt, dass dieser Schritt im Antrag beinhaltet ist. Es spreche aus seiner Sicht nichts dagegen den kompletten Satz des Dokumentenhandbuches im Download-Bereich online zu stellen.

11. Neufassung Beitrittserklärung / Aufnahmeantrag (R. Dietrich)

Rango Dietrich zieht den Antrag unter der Maßgabe zurück, dass der Vorstand die Antragsinhalte selbstständig umsetzt, was Rainer Hildebrandt zusichert.

Tagesordnungspunkt 11

Rainer Hildebrandt dankt allen Mitgliedern ausdrücklich für ihre Geduld, Disziplin und Unterstützung bei der Abstimmung über alle Anträge.

Wie bereits im Bericht des Vorstandes angekündigt wird auf den Tagesordnungspunkt – die Vorschau auf das Jahr 2018 – weitgehend verzichtet, da die wichtigen Themen der Messeauftritte und insbesondere des Jubiläums bereits vorgestellt wurden, erläutert Hildebrandt. Er gibt den Mitgliedern mit auf den Weg, dass mit dem Heft'I 100 eine große Überraschung vorbereitet wird. Man könne sich auf das doppelte Volumen geballter Unimog-Geschichten freuen und er verrate nicht zu viel, dass es so ein Heft'I in der Tradition des UCG noch nicht gegeben habe, so Hildebrandt weiter.

Tagesordnungspunkt 12

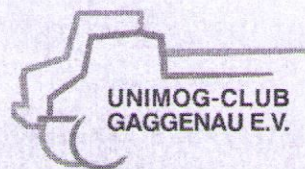
Rainer Hildebrandt fragt die Versammlung, ob es noch Wortmeldungen, Fragen oder Anregungen gebe. Rango Dietrich meldet sich zu Wort und führt aus, es sei ihm wichtig zu betonen sei, dass sein Herzblut nicht daran hänge, ob diese Anträge genehmigt worden sind oder nicht. Das gesamte Paket hätte einen inneren Zusammenhang gehabt, den er versucht habe im Vorfeld bei verschiedenen Gelegenheiten zu kommunizieren. Er habe kein Problem damit, dass die Anträge abgelehnt worden seien. Er pflege zu sagen, dass es auch jedem in der Türkei freistehe Erdoğan als Präsidenten zu wählen. Er merkt weiter an, dass er der Versammlung gerne die Quittung für ihr Votum geben möchte und zählt diverse Antragsgegenstände auf, die abgelehnt wurden. Dietrich bemerkt, dass die Anträge eine Chance gewesen wären an der Organisation und Transparenz im Verein etwas zu ändern. Das alles gebe es jetzt nicht, so Dietrich weiter. Wenn die Mitglieder es sich anders überlegen, kann es sein, dass man in 2018 wieder eine solche Versammlung haben werde. Keiner solle davon ausgehen, dass er jetzt traurig sei.

Er drückt aus, dass der Informationsbedarf bei allen zurückgezogenen Anträgen, unabhängig davon, ob der Vorstand oder ein externer Wirtschaftsprüfer die Fragen beantwortet, weiterhin besteht.

Dietrich erläutert, dass viele Leute sich über den Zeitraum von einem Jahr Gedanken zu den Anträgen gemacht haben, darunter auch Teile der heutigen Vorstandschaft. Er bedauert, dass in einer Mitgliederversammlung zu wenig Zeit bestehe, um ein solches Antragskonstrukt vollumfänglich zu erläutern. Er führt weiter aus, dass er dies im Vorfeld bei vielen Gelegenheiten in Vortragsform versucht habe.

Er sei völlig einverstanden mit dem demokratischen Votum der Mitgliederversammlung, aber frühestens im nächsten Jahr können die Konsequenzen die Mitglieder und den Verein organisatorisch einholen.

Alex Bohnet dankt dem Vorstand daraufhin in einer Wortmeldung für dessen Engagement. Es sei erstaunlich, was in der kurzen Zeit geleistet worden sei.



In einer weiteren Wortmeldung bemerkt ein Mitglied, dass das Abstimmungsverfahren unglücklich verlaufen sei.

Rainer Hildebrandt erwidert, dass der heutige Tag einen großen Lerneffekt für den Vorstand habe. Es sei viel zu viel, um es in einer Sitzung zu behandeln. Er bemerkt, dass der neue Vorstand erst noch Erfahrung sammelt und zu der Aufgabe die ordentliche Mitgliederversammlung mit dieser Herkulesaufgabe wie die Jungfrau zum Kind gekommen sei. Er verspricht, dass viele Dinge wie Prozesse, Inhalte und Strukturen später angefasst werden sollen.

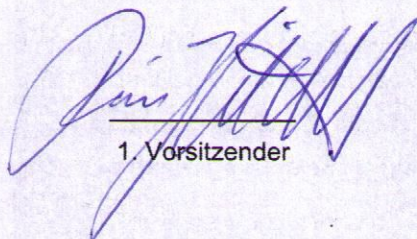
Rango Dietrich meldet sich letztmalig zu Wort und drückt den Wunsch aus, dass der Vorstand in Zukunft auf die aufgeworfenen Aspekte eingehen wird. Er drückt dem Vorstand sein Vertrauen aus, aber betont unmittelbar Konsequenzen der Ablehnung der Anträge. So sei die Satzungskommission abgelehnt worden, die den Vorstand bei vielen der anstehenden Aufgaben hätte unterstützen können.

Er führt aus, dass er lange darüber nachgedacht habe, ob der Vorstand das richtige Verfahren für die Abstimmung am heutigen Tage gewählt habe. Sein Schluss sei gewesen, dass der Ablauf aufgrund der vom geschiedenen Vorstand versandten Tagesordnung so korrekt gewesen sei. Dietrich betont, dass viele Dinge jahrelang nicht gemacht worden seien und er die Verantwortung dafür nicht bei sich sehe.

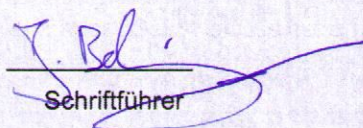
Der erste Vorsitzende dankt nochmals recht herzlich für die Geduld und den Einsatz der Mitglieder am heutigen Tage. Er ruft auf bei Hinweisen, Anmerkungen oder sonstigem Feedback, nicht zu zögern und jederzeit Kontakt zum Vorstand zu suchen.

Er wünscht einen guten und sicheren Heimweg und für die Weihnachtszeit etwas Zeit der Besinnung und des Beisammenseins. Rainer Hildebrandt dankt für die Aufmerksamkeit und beendet die Versammlung um 19:10 Uhr.

Rastatt, 25.11.2017



1. Vorsitzender



Schriftführer